

Die Belastung der Unternehmen im Kammerbezirk Chemnitz durch Statistik- und Meldepflichten

- eine qualitative Studie

November 2020



IMPRESSUM

Herausgeber

IHK-Chemnitz
Straße der Nationen 25
09111 Chemnitz

Text und Redaktion

DREBERIS GmbH
Heinrich-Zille-Str. 2
01219 Dresden

Gestaltung und Produktion

DREBERIS GmbH
Bildrechte: Pixabay, Unsplash

Stand:
17.11.2020

Genderklausel

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, die Angaben beziehen sich dennoch auf beide Geschlechter.

INHALT

Abkürzungsverzeichnis	4
Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	5
Executive Summary	6
1. FRAGESTELLUNG, HINTERGRUND UND ZIEL DER UNTERSUCHUNG	7
2. BÜROKRATIE IST NICHT GLEICH BÜROKRATIE – EIN ÜBERBLICK.....	9
2.1 <i>Abgrenzung der Begrifflichkeiten</i>	9
2.2 <i>Aktuelle Studienerkenntnisse und Maßnahmen</i>	13
3. RELEVANZ DER STUDIE UND VORGEHENSWEISE	16
4. GRUNDSÄTZLICHE BESCHREIBUNG DER ERGEBNISSE	17
4.1 <i>Ergebnisse der Kostenanalyse.....</i>	21
4.2 <i>Analyse des Zeitaufwands und der jährlichen Kosten im Detail</i>	23
5. DIE BÜROKRATIE-BELASTUNG IN DER WAHRNEHMUNG VON UNTERNEHMEN IM DETAIL	26
5.1 <i>Starke Belastung durch Doppelmeldungen.....</i>	26
5.2 <i>Schwierigkeiten bei der Aufbereitung der Daten</i>	28
5.3 <i>Die Sinnhaftigkeit von Meldepflichten.....</i>	30
5.4 <i>Spontane Dienstreisen kaum umsetzbar - A1-Bescheinigung.....</i>	32
5.5 <i>Sinnhaftigkeit des Beauftragtenwesens.....</i>	33
5.6 <i>Qualität des Energieaudits unterschiedlich</i>	35
5.7 <i>Exportstatistiken zu komplex</i>	37
5.8 <i>DSGVO-Überforderung bei KMU</i>	38
5.9 <i>Fördermittel werden absichtlich nicht beantragt.....</i>	39
5.10 <i>Digitalisierung der Verwaltung noch in den Anfängen.....</i>	41
5.11 <i>Meldepflichten im weiteren Sinne</i>	44
6. DIE ZUSAMMENFASSUNG UNSERER STUDIENERGEBNISSE	46
Quellenverzeichnis.....	49
Anhang	52

Abkürzungsverzeichnis

<i>BAFA</i>	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
<i>BEG</i>	Bürokratieentlastungsgesetz
<i>BKI</i>	Bürokratiekostenindex
<i>EDL-G</i>	Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen
<i>EMAS</i>	Umweltmanagementsystem
<i>EnMS</i>	Energiemanagementsystem
<i>IfM</i>	Institut für Mittelstandsforschung
<i>KMU</i>	kleine und mittlere Unternehmen
<i>NKR</i>	Normenkontrollrat
<i>OZG</i>	Onlinezugangsgesetz
<i>SaaS</i>	Software-as-a-Service
<i>TSE</i>	Technische Sicherheits-Zertifizierung
<i>VdZ</i>	Verwaltung der Zukunft

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zusammenfassung der Vorgehensweise	16
Abbildung 2: Darstellung der Branchen	17
Abbildung 3: Darstellung der Teilnehmer der Studie nach Unternehmensgröße.....	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Allgemeine Auswertung der Kostenangaben der befragten Unternehmen	21
Tabelle 2: Vergleich der Kosten der Befragten im Verarbeitenden Gewerbes mit den übrigen Unternehmen	22
Tabelle 3: Die zwölf aufwendigsten Meldepflichten in Betrachtung von Einzelfällen	23
Tabelle 4: Die Anzahl der betroffenen Unternehmen je Meldepflicht.....	24
Tabelle 5: Anzahl der Betriebsbeauftragten im Einzelfall.....	25
Tabelle 6: Liste der grundsätzlich gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsbeauftragten	52
Tabelle 7: Liste der Betriebsbeauftragten für bestimmte Branchen	54
Tabelle 8: Liste der Betriebsbeauftragten beim Umgang mit Gefahrstoffen	57

Executive Summary

Diese Studie wurde im Auftrag der IHK Chemnitz konzipiert, um die **bürokratische Belastung** von Unternehmen aus dem Kammerbezirk Chemnitz näher darzustellen. Ziel der Studie war es, dem **Mittelstand eine Stimme** zu geben und einen **Querschnitt der Situation** aufzuzeigen. Somit ist diese qualitative Studie, die anhand von **leitfadengestützten Interviews** und **Fragebögen** durchgeführt wurde, nicht repräsentativ. Sie zeigt jedoch mit größerer Detailtiefe die **Sichtweise und Wahrnehmung** der einzelnen Unternehmer.

Fast alle Teilnehmer dieser Studie kritisieren die **Sinnhaftigkeit von staatlich induzierten Statistik- und Meldepflichten**. Oftmals werden diese Meldungen als **Ärgernis** angesehen, da sie **zeitraubend und kostspielig** sind. Außerdem konnten die befragten Unternehmen selten einen Nutzen an den hervorgehenden Daten erkennen und das Gefühl einer **aufgelegten Pflicht ohne Mehrwert** ist omnipräsent.

Die Ergebnisse der Studie zeichnen ein Bild der wahrgenommenen Situation. **Zwei von drei** Interviewpartnern äußerten, dass der **zeitliche und finanzielle Aufwand** der Statistik- und Meldepflichten zu hoch sei. **Besonders stark betroffen** von diesen Regelungen sind **Industrieunternehmen**. Die Anzahl der Regelungen bezüglich des Betriebsbeauftragtenwesens und der Meldepflichten sind jeweils abhängig vom Tätigkeitsbereich des Unternehmens, sodass die Aussagen und Wahrnehmungen der Unternehmer variieren können.

Digitaler Fortschritt bedeutet Zukunftsfähigkeit

Weiterhin sahen **rund die Hälfte** der Befragten **Verbesserungspotential bei der Digitalisierung** der Antragsstellung. Obwohl 2017 das **Onlinezugangsgesetz (OZG)** verabschiedet wurde, ist drei Jahre später der Wunsch nach einer **modernerer Verwaltung** immer noch groß. Viele Unternehmer können nicht nachvollziehen, wie rückständig die Verwaltungsprozesse teilweise sind. **Systemabstürze von Online-Portalen oder Medienbrüche** wurden in diesem Zusammenhang oftmals beispielhaft erwähnt.

Bürokratie abbauen

Neben dem Ziel, den Ist-Zustand abzubilden, sollen auch unmittelbare Handlungsempfehlungen festgehalten werden:



- **Ausbau der digitalen Vernetzung** der Behörden auf EU-, Bundes- und Landesebene (gebündelte Datenabfragen/-banken);
- **Überarbeitung und ggf. Verschlan-
kung** der Meldepflichten und des Beauftragtenwesens (Überprüfung der Sinnhaftigkeit von Meldepflichten und Beauftragtenwesens, Turnus von Meldepflichten, Identifizierung von Doppelmeldungen);
- **Verbesserung der Kommunikation** der Behörden mit den Unternehmen, mit Hilfe digitaler Instrumente und rechtzeitige Bekanntgabe von neuen Normen (Steigerung von Flexibilität und Transparenz).

Einen Perspektivwechsel anstreben

Es muss jedoch nicht nur Bürokratie abgebaut werden. Der Ursprung des Problems ist das **Spannungsfeld** zwischen Staat und Unternehmen, die oftmals den Sinn hinter ihren Informationspflichten nicht verstehen und **keinen Mehrwert** darin sehen. Auch aktuelle Zahlen stimmen mit dieser Wahrnehmung überein. **Hier sollte der Perspektivwechsel zu einem partnerschaftlichen Ansatz gesucht werden. Alle Seiten müssen Nutzen haben!**

„85% der Daten, die in Europa gesammelt werden, werden nicht ein einziges Mal genutzt.“¹

Prof. Dr. Viktor Mayer-Schönberger²

¹ The Pioneer Beta (2020), Morning Briefing

² Prof. Dr. Viktor Mayer-Schönberger ist Professor für Internet Governance und Regulierung an der Universität Oxford.

1. FRAGESTELLUNG, HINTERGRUND UND ZIEL DER UNTERSUCHUNG

Laut einer Studie von sage-Software mit dem Institut für Mittelstandsforschung (IfM) aus dem Jahr 2015 empfanden 69 % der befragten Unternehmen, dass die **Bürokratiebelastung** im vorangegangenen Jahr **gestiegen** sei. Sogar 80 % empfanden, dass die Bürokratiebelastung innerhalb der vergangenen fünf Jahre zugenommen habe. Diese Zahlen zeigen deutlich, dass die Mehrheit deutscher Unternehmen eine **erhöhte Belastung durch bürokratische Prozesse** wahrnimmt.

3,6 Millionen Unternehmen sind von bürokratischem Aufwand betroffen.³

Rückgang beim Erfüllungsaufwand

Der Monitor **Erfüllungsaufwand** des Nationalen Normenkontrollrats (NKR) gibt Aufschluss über die Entwicklung des gesamten messbaren Zeitaufwands sowie der Kosten, die durch **gesetzlich induzierte Regelbefolgung** bei Bürgern, Wirtschaft und öffentlichen Verwaltungen entstehen. Allerdings wird der Aufwand, der aus geltenden EU und internationalen Recht entsteht, nicht betrachtet. Im Zeitraum 2019/20 ist der **laufende Erfüllungsaufwand** um 641,9 Mio. EUR gesunken.⁴

In der Vergangenheit...

Seit Beginn der Erfassung 2011 sind die **Kosten bis 2014 rasant gestiegen** und lagen im Mai 2014 bei einem **Rekordanstieg von ca. 7 Mrd. EUR Anstieg gegenüber 2011**.⁵ Besonders durch die **Energiesparverordnung 2013** und das **Mindestlohngesetz 2014** ist der finanzielle Erfüllungsaufwand für die Unternehmen enorm gestiegen. Seither sank der Erfüllungsaufwand zwar leicht, liegt aber immer noch um 5,7 Mrd. € über dem Wert von 2011.

Neben Kostentreibern wie der DSGVO, greifen mittlerweile verschiedene Maßnahmen zur Regulierung des Erfüllungsaufwandes, wie z.B. **Bürokratieentlastungsgesetz I, II und III (BEG)** oder die **Upstream-Emissionsminderungsverordnung**. Das Bürokratieentlastungsgesetz III ist **seit Januar 2020** in Kraft und verfolgt die Mittelstandsstrategie. Es soll die Wirtschaft um 1,1 Mrd. EUR entlasten.⁶ Insgesamt konnten durch diese Maßnahmen seit 2015 2 Mrd. EUR eingespart werden.⁷

Das Empfinden der Unternehmen bleibt gleich

Trotz der **tatsächlichen Senkung**, realer Zahlen zufolge, **empfinden Unternehmen** laut vorangegangener Studien den Erfüllungsaufwand nach wie vor als **übermäßig hoch**. Dies zeigt, dass ein sehr unterschiedliches Bild von der tatsächlichen Belastung der Unternehmen besteht. Laut dem Handelsblatt gilt Deutschland als „**statistisches Entwicklungsland**“.⁸ **Verzögerungen in der Datenerfassung**, der **Verbotsgrundsatz**, **Datenunsicherheit** und **Datenmangel** tragen zu einer erschwerten Datenaufbereitung bei. Ursprung des Problems ist zu meist der **föderale Aufbau des Systems**.

Aus der Corona-Krise lernen - Die Digitalisierung muss voranschreiten

Um die Belastung der Unternehmen zukünftig zu minimieren, ist es - abgesehen von der Abschaffung einzelner Regelungen - notwendig, **bürokratische Prozesse zu digitalisieren**. Die Corona-Krise hat gezeigt, dass die Interaktion zwischen Unternehmen und Behörden **schneller, effizienter und nutzerfreundlicher** gestaltet werden muss. Dabei führt die Digitalisierung von Prozessen zu Möglichkeiten der **Aufwandsreduktion**, insbesondere bei Melde- und Berichtspflichten. Es gibt bereits **digitale Angebote der Verwaltungen** – bspw. das zentrale Serviceportal Amt24, welches zur Informationsbündelung in ganz Sachsen beiträgt. Außerdem tritt Ende November die **E-Rechnungsverordnung** in Kraft, die Lieferanten und Dienstleistern der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, elektronische Rechnungen einzureichen.⁹ „Der Freistaat fördert die Realisierung elektronischer

³ BMWi (2020a), Alltag erleichtern, Wirtschaft entlasten

⁴ NKR (2020), Krise als Weckruf: Verwaltung modernisieren, Digitalisierungsschub nutzen, Gesetze praxistauglich machen.

⁵ Ebd.

⁶ BMWi (2020c), Drittes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III)

⁷ BMWi (2020a), Alltag erleichtern, Wirtschaft entlasten

⁸ Handelsblatt (2020), Datenwüste Deutschland: Wie die Krisenpolitik wirkt, kann keiner sagen

⁹ IHK Chemnitz (2020), Digital verwalten – verlässlich und schnell

Antragsverfahren mit derzeit jährlich **drei Millionen Euro**.¹⁰ Für eine erfolgreiche Umsetzung ist die Optimierung der digitalen als auch analogen Prozesse zu beachten - ‚**automatisch**‘ bedeutet nicht gleich besser. Auch die Verwaltungsprozesse an sich müssen laut Staatssekretär Thomas Popp überdacht werden.¹¹ Ziel ist es, eine **zentrale Verwaltung** (deutschlandweit) und ein **einheitliches Unternehmenskonto**, in dem nur einmal alle Unternehmensdaten eingetragen werden müssen, herzustellen.¹²

Das Onlinezugangsgesetz

Um den Prozess der Digitalisierung der öffentlichen Dienstleistungen zu beschleunigen, wurde **2017** das Onlinezugangsgesetz verabschiedet. **Es verpflichtet die Länder, bis 2022 Verwaltungsdienstleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten.** Dafür werden knapp 600 Verwaltungsdienstleistungen digitalisiert und die Orientierung erfolgt an der **Nutzerperspektive**. Es wird sowohl ein Digitalisierungsprogramm Bund als auch ein Digitalisierungsprogramm Föderal geben, je nach Regelungs- und Vollzugskompetenz. Im Jahr 2022 wird nicht nur deutlich, ob alle Dienste **zeitgemäß digitalisiert** wurden, sondern auch wie hoch die **Akzeptanz** und die **Nutzung** bei Unternehmen und Bürgern ist.

Der rote Faden

Aus diesem groben Überblick der Ausgangssituation können folgende **Fragestellungen** zur Klärung im Rahmen der Studie vorläufig abgeleitet werden:

Unabhängig davon bleibt auch zu klären, inwiefern **einzelne Branchen** stärker als andere belastet werden und wie hier Abhilfe geschaffen werden kann und sollte.

Die Vorgehensweise und das Ziel der Untersuchung

Das Ziel der Studie ist, eine anschauliche Übersicht zu den **aktuell bestehenden zeitlichen und finanziellen Aufwänden**, die regionale Unternehmen zur Erfüllung dieser Pflichten investieren müssen, zu erstellen. Diese Übersicht wurde anhand von **Recherchen und leitfaden-**

- Wie hoch ist der tatsächliche **zeitliche, personelle und finanzielle Aufwand** durch die Berichts- und Meldepflichten für regionale Unternehmen?
- Welche Berichts- und Meldepflichten sind am **schwerwiegendsten** in dieser Betrachtung?
- Wie wird die bisherige Digitalisierung über Portale bewertet, entspricht die **Funktionalität den Erwartungen**, hilft dies bereits bei der Aufwandsreduzierung?
- Inwiefern kann eine weitere **Digitalisierung** und Bündelung der Berichts- und Meldepflichten zu weiterer Entlastung beitragen?
- Welche weiteren **Möglichkeiten** gibt es, um die Unternehmen konkret in diesem Themenfeld zu entlasten?

gestützten Interviews mit Unternehmern aus **verschiedenen Branchen** unter Berücksichtigung aktuell bestehender Studien und Forderungen erarbeitet. Auf diese Weise sollen nicht nur die **größten Aufwände identifiziert**, sondern auch die **Wahrnehmung der Unternehmen** und deren Ursachen verständlich gemacht werden. Außerdem können Schlussfolgerungen und **unmittelbare Handlungsempfehlungen** zur Verbesserung der Situation, auch, aber nicht ausschließlich in Zusammenhang mit dem OZG, abgeleitet werden.

¹⁰ Ebd.

¹¹ IHK Chemnitz (2020), Digital verwalten – verlässlich und schnell

¹² Ebd.

2. BÜROKRATIE IST NICHT GLEICH BÜROKRATIE – EIN ÜBERBLICK

Der Erfüllungsaufwand in einem Unternehmen wird gespeist aus verschiedenen Formen bürokratischen Aufwands. Neben **staatlich induzierten Statistik-, Berichts- und Meldepflichten** sind auch **staatlich geforderte Betriebsbeauftragte** zu stellen **oder Pflichtzertifizierungen und -audits** zu erfüllen.



2.1 Abgrenzung der Begrifflichkeiten

Definition Erfüllungsaufwand

Der Normenkontrollrat definiert Erfüllungsaufwand wie folgt:

*„Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten **messbaren Zeitaufwand** und die **Kosten**, die durch die Befolgung einer (bundesrechtlichen) **Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen.**“¹³*

¹³ Normenkontrollrat (2018), Monitor Erfüllungsaufwand – Diesen Aufwand verursacht die Rechtsetzung der Bundesregierung

¹⁴ Die Bundesregierung (2012), Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung

Unter den Begriff fallen daher **nicht sonstige Kosten** für Wirtschaft, soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf das **Preisniveau oder Einzelpreise**. Die Fallzahl der Informationspflichten beträgt **ca. 10 000 jährlich**.¹⁴

Der „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ erläutert die **Vorgehensweise zur Minimierung der Kosten** aus Informationspflichten für die Wirtschaft und erklärt, dass der **Erfüllungsaufwand** auch „Bürokratiekosten aus Informationspflichten, die durch Regelungsvorhaben vorgegeben werden,“ umfasst, diese jedoch „für den Normadressaten Wirtschaft gesondert ausgewiesen“ werden.¹⁵ Diese Vorgehensweise versucht, den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft zu **quantifizieren**, stellt allerdings nur eine **Annäherung** an den **tatsächlichen Erfüllungsaufwand** dar.

Definition Statistik- und Meldepflichten

Statistik- und Meldepflichten dienen u.a. als Voraussetzung für die **evidenzbasierte Wirtschaftspolitik**. Aufgrund einer Vielfalt von Statistik- und Meldepflichten kann einerseits eine **hohe Datenqualität** und andererseits eine **hohe Vergleichbarkeit** der Daten bzw. Unternehmen erreicht werden. Eine hohe Datenqualität der Wirtschaftsstatistik ist daher nicht nur für **politische Entscheidungsträger**, sondern auch für andere **Nutzer amtlicher Statistiken** wie Unternehmen, wissenschaftliche Einrichtungen oder Privatpersonen interessant. So gewährleisten **vertrauenswürdige Daten** nicht nur die allgemeine Kontrollfunktion, sondern tragen auch zur **innovativen Forschung** bei, dienen als Richtlinien und Maßstäbe für Unternehmer und Orientierungspunkte für weitere gesellschaftliche Akteure.¹⁶ In der vorliegenden Studie werden lediglich staatlich induzierte Statistik- und Meldepflichten betrachtet, **keine freiwilligen Meldungen**, wie sie etwa im **Qualitätsmanagement** zu finden sind.

¹⁵ Die Bundesregierung (2018), Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung

¹⁶ DIHK (2018), Vorschläge zum Abbau von Statistik- und Meldepflichten

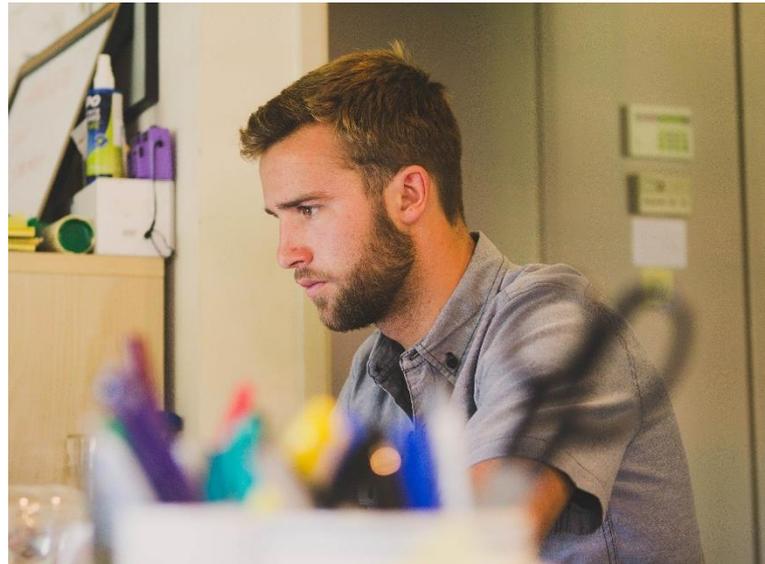
Definition Informationspflichten

Entsprechend der Definition nach § 2 Absatz 2 Satz 2 NKRG, sind Informationspflichten:

*„alle Vorgaben, nach denen Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, **verfügbar** zu halten oder zu **übermitteln** sind.“¹⁷*

Laut Definition können **Informationspflichten** auch an **Dritte** adressiert werden, d.h. bestimmten Organisationen, wie Berufsgenossenschaften, Normungsinstituten oder Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, kann der Staat hoheitliche Aufgaben übertragen. Dazu gehören u.a. **Eintragungen in die Handwerksrolle** oder die **Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren**. Zu beachtende bürokratische Erfordernisse „ergeben sich zwingend aus der geltenden Rechts- und Vertragslage.“¹⁸ Dementsprechend sollte es für jedes Unternehmen – **theoretisch** – möglich sein, die bürokratischen Pflichten **vollumfänglich und selbstständig** zu ermitteln, da diese objektiv gegeben sein sollten. Dennoch sind Unternehmen oftmals nicht fähig, die zu beachtenden Bürokratie-Erfordernisse **lückenlos zu identifizieren** und **vollständig zu verstehen**, da der erforderliche Aufwand übermäßig groß und nicht zumutbar wäre.¹⁹ Dies erweist sich auch in der Praxis als Ursache erheblicher Akzeptanzprobleme, wie diese Studie zeigen wird.

Neben den bereits betrachteten Statistik- und Meldepflichten gibt es weitere Faktoren, die zu einem übermäßigen bürokratischen Erfüllungsaufwand seitens der Unternehmen führen, wie z. B. das **Betriebsbeauftragtenwesen**.



Definition Betriebsbeauftragtenwesen

Per Definition wurde die Institution des Betriebsbeauftragten „durch den Gesetzgeber geschaffen, um die **behördliche Fremdüberwachung** durch eine **institutionalisierte Eigenüberwachung** zu ergänzen.“²⁰

Demnach sind Betriebsbeauftragte **staatlich gefordert** und tragen somit im weiteren Sinn zu den allgemein hin bekannten **Statistik- und Meldepflichten** in ihrem **unternehmerisch-bürokratischen** Erfüllungsaufwand bei. Die Anzahl und Art der Betriebsbeauftragten ist dabei nach verschiedenen Faktoren, wie bspw. der Unternehmensbranche, zu differenzieren. Sie sollen zur Stärkung der **unternehmerischen Eigeninitiative** beitragen, welche sich u.a. durch **Schutzvorkehrungen** vor möglichen schädlichen Umwelteinwirkungen zeigen kann. Somit ist das Betriebsbeauftragtenwesen als „Ausdruck des umweltpolitischen Kooperations- und Vorsorgeprinzips“ zu sehen.²¹ Allerdings werden Betriebsbeauftragte auch im Zusammenhang mit **Arbeitsschutz** und **Gesundheitsschutz** bestellt.

¹⁷ Die Bundesregierung (2018), Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung

¹⁸ IfM Bonn (2019), Bürokratiewahrnehmung von Unternehmen

¹⁹ Ebd.

²⁰ Gabler Wirtschaftslexikon (2018), Betriebsbeauftragte – Definition: Was ist „Betriebsbeauftragte“?

²¹ Ebd.

Betriebsbeauftragte sind u.U. als **rechtlich verpflichtend** im Unternehmen zu beschäftigen. Dazu gehören **Betriebsbeauftragte für bestimmte Ereignisse** (z.B. Störfälle), **Umweltmedien** (Boden, Luft, Wasser) oder **Gesundheits- und Arbeitsschutz**.

Eine ausführliche Auflistung der **gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragten** ist im Anhang A1 zu finden. Einige Branchen fordern **spezielle gesetzlich Beauftragte**, wie bspw. Chemie-Unternehmen, die andere, branchenfremde Unternehmen nicht benötigen. Eine Auflistung dieser zusätzlichen, **branchenspezifischen Betriebsbeauftragten** ist im Anhang unter A2 und A3 (Gefahrstoffe) verzeichnet.

Die Aufgaben von Betriebsbeauftragten²²

- **Überwachungs- und Kontrollpflicht**
- **Aufklärungs- und Informationspflicht** (gegenüber den Beschäftigten)
- **Initiativaufgaben**
- **Berichtspflicht** (gegenüber dem Betreiber)
- **Recht** zu Stellungnahmen und Vortragsrecht (kann direkte Vorgesetzte übergehen)

Definition Pflichtaudits/ -zertifizierungen im Energiebereich

Allgemeinhin werden Audits als „**wichtige Maßnahme im Rahmen der Überprüfung von Managementsystemen**“ verstanden, währenddessen „die **Überprüfung von Prozessen, Produkten oder Systemen** auf Einhaltung von Vorgaben oder Richtlinien“ erfolgt. Diese können intern oder extern ausgeführt werden.²³ Ein Pflichtaudit jedoch ist ein **gesetzlich vorgeschriebenes Audit**, welches jedes Unternehmen durchführen muss. Mit Ausnahme von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ist das Energieaudit **gesetzlich verpflichtet** und bringt erhebliche **steuerliche Vorteile** für Betroffene. Prinzipiell ist jedes Unternehmen, ansässig in Deutschland, verpflichtet, über seinen **KMU-**

Status Kenntnis zu haben und bei behördlicher Anfrage **nachweisen** zu können. In dem Fall einer Vergrößerung bspw., indem ein KMU in den Nicht-KMU-Status expandiert, muss nach gesetzlicher Pflicht ein **selbstständiges Energieaudit** nach Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) durchgeführt und beim „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ (BAFA) eingereicht werden. „Gemäß der DIN EN 16247-1 ist ein Energieaudit eine **systematische Inspektion und Analyse** des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs einer Anlage, eines Gebäudes, eines Systems oder einer Organisation mit dem Ziel, Energieflüsse und das Potenzial für **Energieeffizienzverbesserungen** zu identifizieren und über diese zu berichten.“²⁴

2019 wurde das Gesetz insofern novelliert, sodass die Verpflichtung erst ab 500.000 kWh Verbrauch anfällt.²⁵

Das EDL-G trat 2015 in Kraft. Das erste Energieaudit nach DIN EN 16247-1 musste bis 05.12.2015 eingeleitet werden.²⁶

Mithilfe von Energieauditoren muss das Energieaudit **alle vier Jahre** erneuert werden. Das Energieaudit ist daher von freiwilligen Audits im Zuge der Qualitätssicherung bspw. klar zu unterscheiden.



²² IHK Siegen (2016), Betriebsbeauftragte – Ein Überblick

²³ Luber/Schmitz (2019), Was ist ein Audit?

²⁴ BAFA (2020), Leitfaden zur Erstellung von Energieauditberichten nach den Vorgaben der DIN EN 16247-1 und den Festlegungen

des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

²⁵ Ebd.

²⁶ Ebd.

Das Energieaudit zeigt Einsparpotenziale auf

Das Energieaudit ist ein **wichtiges Instrument**, um Maßnahmen zur **Steigerung der Energieeffizienz** und zur **Reduzierung der Energiekosten** festzustellen. Durch die Ermittlung, in welchen Bereichen im Unternehmen wie viel Energie verbraucht wird, ist erkennbar, an welchen Stellen **Einsparpotenziale** bestehen. Der wirtschaftliche Nutzen des Energieaudits ist daher als hoch einzuschätzen.²⁷

Der Meldevorgang

Spätestens **zwei Monate** nach Fertigstellung des Energieaudits müssen seitens der Unternehmen Basisdaten des Energieauditberichts an das BAFA per Online-Formular gemeldet werden.²⁸

Beinhaltet müssen sein:

- Angaben zum Unternehmen,
- Energieverbrauch,
- Energieauditor,
- vorgeschlagene Energieeffizienz-Maßnahmen, sowie
- Kosten des Energieaudits.



Rückerstattungen durch Energieaudit möglich

Ein Energieaudit ist außerdem erforderlich, um gemäß **Stromsteuergesetz § 10** bzw. **Energiesteuergesetz § 55** einen entsprechenden Teil der Energie/Stromsteuer vom Zoll **rückerstatten** lassen zu können. Ferner ist es erforderlich um im Falle von **extrem energieintensiven**

stromkosten (16 % der Bruttowertschöpfung) eine EEG-Reduktion zu erhalten. Außerdem gibt es entsprechende Regelungen auch bei der **Verminderung der Netznutzungsentgelte**.

Das BAFA erklärt: „Sämtliche KMU sind – wie auch von anderen Pflichten im Zusammenhang mit der Energieauditpflicht – von der **Abgabe einer Online-Energieauditerklärung ausgenommen**.“²⁹

Definition Onlinezugangsgesetz

Das Ziel hinter dem OZG ist es, die Interaktion zwischen Unternehmen sowie Nutzern der **Verwaltung effizienter, nutzerfreundlicher** und vor allem **schneller** zu gestalten. Dabei sollen Verwaltungsdienstleistungen auch **digital über Verwaltungsportale** zugänglich sein. Dafür Sorge zu tragen, verpflichtet den **Bund, die Länder und Kommunen** bis Ende 2022 in den Programmen **„Digitalisierungsprogramm Bund“** und **„Digitalisierungsprogramm Föderal“** zu investieren.

- Insgesamt wurden **575 zu digitalisierende Verwaltungsleistungen** in **14 Themenfeldern** identifiziert.³⁰

Die Struktur wurde dabei nicht an behördliche Zuständigkeiten, sondern an die **Nutzerperspektive** der Unternehmen und der Bevölkerung angepasst. Wie erfolgreich die **OZG-Leistungen digital** umgesetzt wurden, wird **2022** insbesondere an der Höhe der Nutzungshäufigkeit und Akzeptanz gegenüber den digitalen OZG-Leistungen der Bürger/innen und Unternehmen gemessen werden.³¹

Die **COVID-19-Pandemie** veranlasste Bundesinnenminister Horst Seehofer dazu, eine bündelnde Abteilung, die **„Digitale Verwaltung“**, ins Leben zu rufen. Die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen wurde so dank fünf verschiedenen Organisationseinheiten mit **rund 100 Mitarbeitern seit Juni 2020** beschleunigt. Die schlankere Struktur soll ein schnelleres Arbeiten ohne Zwischenschritte gewährleisten und somit einen Großteil zur Erreichung des

²⁷ BAFA (2019), Energieaudit

²⁸ Ebd.

²⁹ Ebd.

³⁰ VdZ (2019), Aktueller Stand der Themenfeldbearbeitung

³¹ BMI (2020c), Onlinezugangsgesetz (OZG)

OZG-Ziels der **zeitsparenden Nutzerfreundlichkeit** beitragen.³² In sog. **Digitalisierungslaboren** arbeiten Bund und Nutzer u.a. an der erfolgreichen Erfüllung des OZG bis 2022.³³

Laut Verwaltung der Zukunft (VdZ), die den aktuellen Stand dokumentieren, laufen **13 von 14 Themenfelder** nach Plan. Lediglich das Themenfeld Forschung und Förderung ist 2019, als **stark gefährdet** gekennzeichnet worden, da hier noch keine Vorgespräche stattfanden. Diese Daten wurden jedoch seit 2019 nicht mehr aktualisiert. Auch der NKR kritisiert eine **mangelhafte Transparenz** hinsichtlich des aktuellen Status Quo der Umsetzung des OZG.³⁴ Nichtsdestotrotz zeigte sich vor allem in der Corona-Pandemie, dass Handlungsbedarf bei der **Durchführung von Digitalisierungsmaßnahmen** besteht.

2.2 Aktuelle Studienerkenntnisse und Maßnahmen

Berichte und aggregierte Daten auf der Grundlage **statistischer Meldungen** nutzen der Wirtschaft. Sie sind die Grundlage für **fundierte politische Willensbildung- und Entscheidungsprozesse** und stellen damit eine wichtige Planungs- und Entscheidungsgrundlage für Politik und Verwaltung dar. Dennoch ist es für die verschiedenen Stakeholder **schwierig, Absichten, Interessen und Forderungen** zu vereinen. So entsteht leicht ein **Spannungsfeld** zwischen dem politischen Willen und den unternehmensseitigen Bedürfnissen nach **Entlastung von bürokratisch-statistischen Pflichten**, wenn ein möglichst **exaktes Realitätsabbild durch die** amtlichen Statistiken gezeichnet werden soll.³⁵ Aus diesem Spannungsfeld heraus gilt es nun, die mit einer Modernisierung einhergehende **Digitalisierung in der Verwaltung** auf Bundes- und Länderebene zu verwirklichen – u.a. mit Hilfe des **Onlinezugangsgesetzes**.

Eine Auswahl aktuell bestehender Studien und Untersuchungen zu **konkreten Belastungen** und Aufwänden von KMU sowie Analysen, Forderungen und Empfehlungen bzw. Maßnahmen zum **Abbau der genannten Pflichten** sind im Folgenden dargestellt.

In den vorliegenden Studien soll eine klare **Trennlinie** zwischen tatsächlichem, staatlich induziertem Aufwand und gefühltem bürokratischem Aufwand gezogen werden. Nach Berichten und einer Vielzahl an Studien erscheint eine **übermäßig große Lücke** zwischen diesen beiden Aspekten, der mit dieser Studie einer Klärung zugeführt werden soll.

Die Studie der IHK Stade

Laut Erhebung der IHK Stade benötigt ein Industrieunternehmen **jährlich durchschnittlich 17 Stunden** und ein **Dienstleistungsunternehmen zehn Stunden**, um die gesetzlichen

³² BMI (2020b), Mit Hochdruck die Digitalisierung voranbringen

³³ BMI (2020a), BMI beschleunigt die Digitalisierung der Verwaltung

³⁴ NKR (2020), Krise als Weckruf: Verwaltung modernisieren, Digitalisierungsschub nutzen, Gesetze praxistauglich machen.

³⁵ Destatis (2018), Mehr Zahlen, bessere Entscheidungen?

Pflichten der amtlichen Statistik zu erfüllen.³⁶ Zu beachten ist hier jedoch, dass der Durchschnittswert kein Bild über die Belastung der Unternehmen im Einzelfall aufzeigen kann. Um den Erfüllungsaufwand allumfassend darzustellen, stößt der **Durchschnittswert** an seine **methodischen Grenzen**, da er **strukturelle Unterschiede** missachtet.

Der Bürokratiekostenindex (BKI)

Der BKI zeigt die Belastung der Unternehmen bezüglich Statistiken, Meldungen, Anträgen und Kennzeichnungen im Zeitverlauf an. Im **September 2020** lag er bei **98,56**.³⁷ Als Vergleichswert (100) werden beim BKI die Bürokratiekosten der Wirtschaft vom 1. Januar 2012 gesehen, da der BKI 2012 im Rahmen des Programmes "**Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung**" der Bundesregierung eingeführt wurde.³⁸ Über die letzten fünf Jahre sank er lediglich um 0,14. Somit wurden in den letzten fünf Jahren kaum Regelungen auf den Weg gebracht, die die Bürokratiekosten der Unternehmen sinken ließen.

Die Ergebnisse des Jahresberichtes 2020 des NKR

Im Jahresbericht des NKR wird deutlich, dass die **Entlastung der Wirtschaft**, vor allem in Anbetracht der Corona-Pandemie vorangetrieben werden muss. Eine **Krisenbewältigung** kann nur stattfinden, wenn die Verwaltungsdienstleistungen **digitalisiert** werden. Während sich der generelle Erfüllungsaufwand reduziert, wurde die deutsche Wirtschaft mit einem **hohen einmaligen Aufwand** in Höhe von **2,6 Mrd. EUR** belastet.³⁹ Der einmalige Erfüllungsaufwand wird auch als Umstellungsaufwand bezeichnet, da er bei der **erstmaligen Erfüllung einer Pflicht** anfällt. Das kann die **Umstrukturierung von Geschäftsprozessen**, die **Anpassung von Formularen** oder **Einmalinvestitionen** betreffen.⁴⁰ Doch nicht nur der Erfüllungsaufwand wurde näher untersucht, auch die Gesetzgebung wird modernisiert. Zukünftig soll es keinen Gesetzesentwurf ohne **Digitalisierungsscheck** geben.⁴¹ Außerdem soll die Praxistauglichkeit von Regelungen mit Hilfe der Einbindung von Betroffenen überprüft werden.

³⁶ IHK Stade (o.J.), Statistikpflichten per Knopfdruck erledigen

³⁷ Destatis (2020b), Bürokratiekostenindex

³⁸ Ebd.

³⁹ NKR (2020), Krise als Weckruf: Verwaltung modernisieren, Digitalisierungsschub nutzen, Gesetze praxistauglich machen.



Die Auffassung der Unternehmen laut dem Institut für Mittelstandsforschung (IfM)

Der Nutzen (59,2 %) und die Vielzahl (78,4 %) der bürokratischen Vorschriften und Regeln wird von den Unternehmen **skeptisch** betrachtet, ein Großteil der Unternehmen (knapp 50 %) ist oftmals kaum fähig, alle **bürokratischen Erfordernisse** insgesamt zu **realisieren** – über 25 % bauen „ihre“ Bürokratie **autonom** ab, antworten also nur teils oder ungenau. Die Bürokratiebelastung wird klar als **zentrales Wachstumshemmnis** gesehen. Dabei fassten nahezu alle Unternehmen (97,4 %) den **Bürokratie-Begriff** weiter als die Politik, welcher lediglich gesetzlich-öffentliche Regulierungen beinhaltet und **keine privatwirtschaftlichen und halb-öffentlichen Regulierungen**, wodurch die **Belastungswahrnehmung** noch höher eingestuft wird. Dennoch wird eine hohe Bereitschaft seitens der Unternehmen gezeigt, die Politik im **Bürokratieabbau** zu unterstützen.⁴²

*Die Mehrheit deutscher Unternehmen nehmen eine **erhöhte Belastung** durch bürokratische Prozesse wahr.*

⁴⁰ Stiftung Familienunternehmen (2018), Der Erfüllungsaufwand von Gesetzen

⁴¹ NKR (2020), Krise als Weckruf: Verwaltung modernisieren, Digitalisierungsschub nutzen, Gesetze praxistauglich machen.

⁴² IfM Bonn (2019), Bürokratiawahrnehmung von Unternehmen

Das Bürokratie Belastungsbarometer

Das **Bürokratie Belastungsbarometer** des Statistischen Bundesamts, misst die „jährliche Bürokratiebelastung der Wirtschaft durch amtliche Statistiken“. Dabei werden ausschließlich die Belastungen der **Auskunftspflichtigen** dargestellt, deren Auswirkungen direkt auf das **gesetzgeberische Handeln** zurückgeführt werden können. 2019 lag der **Index bei 95,6**. Als Basis (100) werden ebenfalls die Bürokratiekosten aus dem Jahr 2012 genommen. Seit 2016 ist das Belastungsbarometer lediglich um 0,3 Punkte gesunken.⁴³ Die jährliche Bürokratiebelastung der Wirtschaft wurde demzufolge in den letzten vier Jahren kaum merklich reduziert.

Im Gegensatz zum BKI, werden beim Belastungsbarometer auch genaue Zahlen zu den **jährlichen Kosten** bezüglich **Bürokratieaufbau und –abbau des Staates** veröffentlicht. Im Jahr 2019 wurden 519.000 EUR für den Abbau von Bürokratie aufgewandt, im Vorjahr war es doppelt so viel.⁴⁴

Maßnahmen zur Reduzierung von Statistik und Meldepflichten

2018 wurde eine **ressortübergreifende Bund-Länder-Arbeitsgruppe** aufgestellt, die ihre Tätigkeiten auf die Reduzierung von Statistikpflichten fokussierte, gemäß des Mottos

„**Modernisieren, Digitalisieren und Reduzieren**“.⁴⁵

Diese und weitere Initiativen entstanden, nachdem verschiedene Akteure erneut nach mehr **Bürokratieentlastung** verlangt hatten.

Zu den Ergebnissen der Arbeitsgruppen zählen die **Reduktion von 12 Statistiken** bzw. Teilelemente von Statistiken, was eine Entlastung von 1,5 Mio. EUR pro Jahr bedeutet.⁴⁶ Als Vorschläge wurden im Abschlussbericht die Einführung einer **bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer** in Verbindung mit dem Aufbau eines **Basisregisters** für Unternehmensstammdaten und die **Nutzung von Scannerdaten** in dem Bereich der Preisstatistik und Einzelhandelsumsatzstatistik zur Verringerung von Erhebungskosten festgehalten.

⁴³ Destatis (2020a), Belastungsbarometer

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Destatis (2018), Mehr Zahlen, bessere Entscheidungen?

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Bundesregierung (2019), Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung

Das Bürokratieentlastungsgesetz

Mit Hilfe des BEG III soll ein Basisregister mit einer einheitlichen Wirtschaftsnummer geschaffen und das Registerwesen modernisiert werden. Das **Once-only Prinzip** vermeidet Doppelmeldungen und lässt die empfundene Belastung durch Statistikpflichten sinken.

Die Bundesregierung sieht so zusätzliche Entlastungen der Wirtschaft von ca. 216 Mio. EUR jährlich als möglich.⁴⁷

Laut Darlegung im Gesetz wird mit einer wirtschaftlichen **Entlastung von 631 Mio. EUR** allein durch Entlastungen in Bürokratiekosten aus Informationspflichten dank des **BEG III** gerechnet. Um dieses Entlastungspotential zu erreichen sind Änderungen verschiedener Gesetze und eine Abgabeordnung geplant.⁴⁸

IHK-Konjunkturumfrage 2020

Laut Konjunkturumfrage der IHK Chemnitz mit Zusatzfragen zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen zählen Zollabwicklungen, statistische Meldungen, die Durchführung von Audits und die Beantragung von Fördergeldern zu den Tätigkeiten, die die meisten Ressourcen in Unternehmen binden.⁴⁹ Eine Digitalisierung dieser Vorgänge wird als **äußerst vorteilhaft** gesehen. Zu dieser Aussage kamen auch 66,2 % der Teilnehmer dieser Umfrage.⁵⁰ Weiterhin konnte festgestellt werden, dass 42,6 % der Teilnehmer die **Interessen der Wirtschaft** in den Maßnahmen des OZG **nicht genügend** berücksichtigt sehen. 52,8 % der Teilnehmer waren unsicher und konnten dies weder bejahen noch verneinen. Alle genannten Daten der Konjunkturumfrage beziehen sich dabei auf den Kammerbezirk Chemnitz.

insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ IHK Chemnitz (2020), Die Konjunktur zu Jahresbeginn

⁵⁰ Ebd.

3. RELEVANZ DER STUDIE UND VORGEHENSWEISE

In der vorliegenden Studie geht es hauptsächlich darum, die **Wahrnehmung der Befragten** wiederzugeben. Die beschriebenen Ergebnisse beziehen sich demzufolge auf subjektive Aussagen einzelner Unternehmer.

Aufgabe war es, die Aufwände im Rahmen der Berichts- und Meldepflichten, des Beauftragtenwesens und der Pflichtaudits in regionalen Unternehmen aus dem Kammerbezirk der IHK Chemnitz in einer **qualitativen Studie** zu erheben. Ziel der Studie ist es, eine Übersicht zu den **aktuellen Aufwänden** der **regionalen Unternehmen**, anhand von **leitfadengestützten Interviews** mit Unternehmern aus unterschiedlichen Branchen, zu erstellen. Dabei sollen nicht nur die größten Aufwände identifiziert, sondern auch unmittelbare **Handlungsempfehlungen** zur Verbesserung der Situation abgeleitet werden. Zusätzlich kann sich auf **aktuelle Studien** und Forderungen bezogen werden. In Abbildung 1 ist das **Projektvorgehen** zusammengefasst.

Analyse der Branchen

Den Auftakt der Studie bildete das Festlegen der zu befragenden Branchen wie im ersten Schritt dargestellt. Ziel war es, einen angemessenen **Querschnitt aller Unternehmen** zum Thema Bürokratieaufwand im Kammerbezirk Chemnitz aufzuzeigen. Es galt, eine Vielfalt an Branchen zu Wort kommen zu lassen, um einen Gesamtüberblick über die Thematik zu generieren. Die **Identifikation** der anzusprechenden Unternehmen, sowie die **Anfrage zur Teilnahme an der Studie**, erfolgte durch die **IHK Chemnitz**. Daraufhin konnte eine Übersicht zu den teilnehmenden Unternehmen erstellt werden. Eine ausführlichere Ansprache bezüglich Hintergrund der **Kontaktaufnahme** und Senden des **Vorab-Fragebogens** sowie eines **Interviewleitfadens** mit einer Auswahl der später im Gespräch zu stellenden Fragen erfolgte durch die **DREBERIS GmbH**.

1.	ANALYSE DER BRANCHE	Identifizierung der Statistik- und Meldepflichten, Auswahl repräsentativer Unternehmen
2.	MESSUNG DES ZEITLICHEN UND FINANZIELLEN AUFWANDS	Näherungsweise Quantifizierung des Erfüllungsaufwandes durch qualitative Fragebögen und Interviews
3.	ANALYSE	Identifikation der Problemfelder
4.	ERARBEITUNG HANDLUNGSMASSNAHMEN	ggf. Ausarbeitung von Lösungsansätzen

Abbildung 1: Zusammenfassung der Vorgehensweise

Die Kontaktaufnahme geschah via **E-Mail oder telefonisch**. Die Einzelgespräche wurden, je nach Situation, per **Webtelefonie** oder durch einen **persönlichen Besuch** im Unternehmen durchgeführt.

Die Messung des zeitlichen und finanziellen Aufwands

Die Vorgehensweise der Untersuchung erfolgte in **zwei Schritten**: ein Vorab-Fragebogen verdeutlicht die gesamten quantitative Faktoren wie Häufigkeiten, Zeitaufwände, Anzahl von Melde- und Statistikpflichten sowie relevante Aspekte des Betriebsbeauftragtenwesens, Fördermittel und Energie- und Pflichtaudits. Im zweiten Teil, dem **persönlichen Gespräch** wurden **qualitative**, subjektive Faktoren wie Wahrnehmung der Verhältnisse und Empfindungen abgefragt. Dabei konnten auch aus dem Bekannten- oder Kundenkreis **wichtige Anhaltspunkte** gesammelt werden. Dafür wurde eine **Befragungszeit** von ca. 30 bis maximal 60 Minuten veranschlagt und später ansatzweise durch eine Systematisierung der Aussagen vergleichbar gemacht. Die Gespräche wurden aufgenommen, um sie zu einem späteren Zeitpunkt nachvollziehen zu können.

Identifikation der Problemfelder

Nach einer schriftlichen Zusammenfassung der Gespräche konnten diese **systematisiert** und die einzelnen Anhaltspunkte konkret an Beispielen belegt werden. Anhand einer **Gegenüberstellung** der Aussagen konnten daraufhin die **Hauptproblemfelder** identifiziert werden. Nach einer ausgiebigen Analyse in Rückspra-

che mit den Teilnehmern wurden die Ergebnisse im Fließtext verfasst.

Erarbeitung von Handlungsmaßnahmen

In den Gesprächen mit den Unternehmern konnten teilweise **Verbesserungsvorschläge** zu einzelnen Handhabungen ermittelt werden. Auch diese wurden **systematisiert** und sind ggf. an passender Stelle in die qualitative Auswertung mit eingeflossen. Dabei stand im Vordergrund, wie Unternehmer sich zu den ihnen auferlegten Pflichten positionieren, und welche Anregung sie aufbringen; die Erarbeitung rechtlich umsetzbarer Vorschläge war nicht das primäre Ziel der Untersuchung.

4. GRUNDSÄTZLICHE BESCHREIBUNG DER ERGEBNISSE

Insgesamt wurden im Rahmen der Studie **14 Interviews mit den Geschäftsführern, Inhabern oder leitenden Mitarbeitern** der jeweiligen Unternehmen geführt. Dabei wurden Betriebe aus **verschiedenen Branchen**, sowie mit einer unterschiedlichen Unternehmensgröße ausgewählt, um einen möglichst umfassenden Überblick über die aktuelle Situation zu bekommen.

Folgende Branchen waren vertreten:

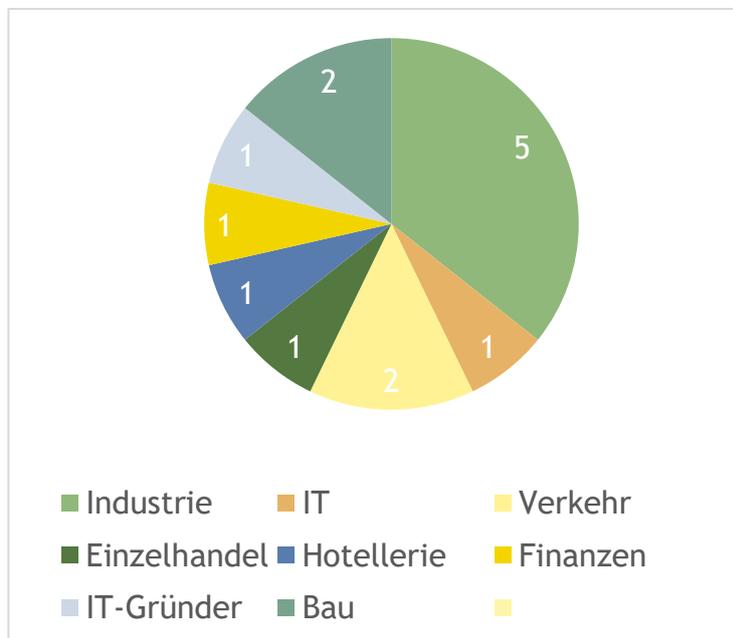


Abbildung 2: Darstellung der Branchen

Vom Kleinstunternehmen bis zum Großunternehmen

Die Unternehmensgröße reichte vom Kleinstunternehmen bis zum Großunternehmen, welches keinen KMU-Status beansprucht.

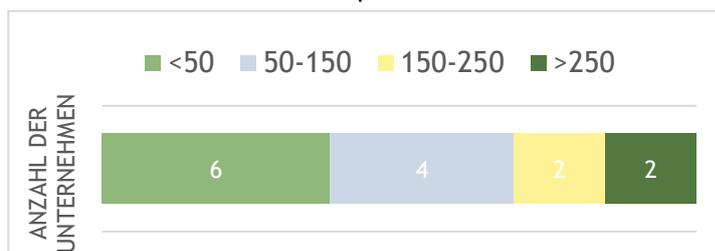


Abbildung 3: Darstellung der Teilnehmer der Studie nach Unternehmensgröße

Der Fokus der Auswahl der Teilnehmergruppe lag jedoch auf **kleinen bis mittleren Unternehmen**, welche die Mehrheit der Teilnehmer ausmachen. Dementsprechend berichteten die Teilnehmer über ihre individuellen Erfahrungen, welche durchaus unterschiedlich je nach Tätigkeit und Mitarbeiteranzahl ausfallen.

Industrieunternehmen besonders stark getroffen

Als besonders auffälliges Ergebnis gilt jedoch der **Mehraufwand** für Unternehmen aus der Industriebranche, der sich in den **Einzelgesprächen** als auch in der **Analyse der Kosten** widerspiegelt.

Dies liegt vor allem an der **erhöhten Anzahl an Meldepflichten**, sowie dem umfangreichen Betriebsbeauftragtenwesen. Unsere Befragung ergab, dass die Kosten für alle Statistik- und Meldepflichten und dem Betriebsbeauftragtenwesen **im Durchschnitt ca. 2 % der Personalkosten im Jahr** betragen. Am wenigsten betroffen sind **Kleinstunternehmen**, da hier aufgrund der Unternehmensgröße ein **reduzierter Bürokratieaufwand** vorliegt.

Zweifelhafte Sinnhaftigkeit von Statistik- und Meldepflichten

Der Aufwand zu Statistik- und Meldepflichten wird sehr unterschiedlich wahrgenommen. Trotzdem hinterfragen **13 von 14** befragten Unternehmen die **Sinnhaftigkeit** dieser Pflichten. Oftmals herrscht Unverständnis zu **Nutzen und Zweck** der Meldungen, was das **Belastungsempfinden** der Unternehmen verstärkt. Auch die **Qualität der Daten** wurde von einigen Unternehmen angezweifelt. In diesem Zuge berichteten einige über negative Erfahrungen in Bezug auf die **Kommunikation** mit der jeweiligen Behörde. Der **Wunsch nach mehr Transparenz**, um die Statistik- und Meldepflichten besser nachvollziehen zu können, wurde deutlich.

Mehr als die Hälfte der befragten Unternehmen klagen über Doppelmeldungen.

Weiterhin wurden Doppelmeldungen als **besonders aufwendig** aufgefasst. Diese bestehen zumeist **zwischen Bundes- und Landes-**

ebene, wobei es **unterschiedliche Definitionen** für gewisse Begrifflichkeiten gibt. Demzufolge müssen Meldungen angepasst werden, obwohl sie die **gleichen Daten** abfragen. Der dadurch **entstehende Mehraufwand** wird als äußerst lästig empfunden und stößt auf **Unverständnis**. Eine weitere Ursache für einen **hohen Zeit- und Kostenaufwand** ist die **Detailliertheit**, in der einige Nachweispflichten erfolgen müssen. Einige Betriebe sind sogar der Meinung, dass diese **kaum bis gar nicht erfüllbar** sind. Die zusätzliche **Belastung des Personals** wäre erheblich. Verstärkt wird dieses Empfinden, wenn die **Belastung punktuell** erfolgt. Hier berichten einige Unternehmer von Meldepflichten, die in den Sommermonaten erfolgen müssen, wenn die meisten Mitarbeiter im Urlaub sind. Unternehmen mit einer höheren Zahl an Mitarbeitern können die Aufgaben zumeist gut **umverteilen**, bei KMU mit einer geringen Mitarbeiterzahl ist dies nicht möglich. Als Folge davon werden Aufgaben des **Tagesgeschäftes vernachlässigt**.

Zusätzlicher Rechercheaufwand bei Meldepflichten keine Seltenheit

Jede Änderung ist mit einem erheblichen internen **Rechercheaufwand** verbunden, um die Richtigkeit der Meldung zu gewährleisten; jedoch wird dieser als äußerst belastend aufgeführt. Dem hinzuzufügen ist die **rechtzeitige Mitteilung einer Änderung** bezüglich neuer Regelungen. Oftmals wurden Änderungen zu **kurzfristig** veranlasst, wodurch die Unternehmen **keine Zeit** hatten sich anzupassen. Eine **bessere Kommunikation** könnte hier helfen, den Mehraufwand zu reduzieren.

Erheblicher Aufwand bei energieintensiven Unternehmen durch Energieaudit

Energieintensive Unternehmen unterliegen ebenfalls zahlreichen Meldepflichten. Das **Energieaudit** wird von **mehr als der Hälfte der betroffenen Unternehmen** als sehr aufwendig und kostspielig wahrgenommen. Auch die Auswertung der Fragebögen unterstreicht diese Aussage.

Übermäßige Anzahl an Betriebsbeauftragten in Industrieunternehmen

Der Aufwand für das Betriebsbeauftragtenwesen ist vor allem in **Industrieunternehmen** enorm. Das bestätigen zum einen die Aussagen der Unternehmer in den **Einzelgesprächen**, zum anderen wird dies auch in der **Kostenaus-**

wertung der Umfrage deutlich. In einem Extremfall konnten **über 100 Betriebsbeauftragte** registriert werden. Dieser Kostenpunkt ist trotz des Umsatzes des Unternehmens enorm.

Der Datenschutzbeauftragte nimmt eine problematische Position ein

Im Gespräch mit den Teilnehmern wurde vor allem der Datenschutzbeauftragte als Beispiel für eine **Überbelastung** wahrgenommen. Oftmals kann hier die **Qualität der Beauftragung** nicht nachvollzogen werden. Dies führt zu einem generellen Problem bei der Beauftragung **Externer** in diesem Bereich, denn die Unternehmer selbst haben oft **zu wenig Fachkenntnis**, um die Qualität der Ausführung des Datenschutzes kontrollieren zu können. Ein generelles Problem bei der **internen Beauftragung** von Mitarbeitern ist, dass die **Anzahl der Zusatz Tätigkeiten** zum gängigen Tagesgeschäft zu hoch ist. Aufgrund dessen nehmen Mitarbeiter diese **zusätzliche Belastung** ungern in Kauf. Des Weiteren sind die **Fehlzeiten** auf Grund von Schulungen ein weiterer Kostenpunkt für das Unternehmen. Auch hier ist die **Qualität der Umsetzung** teilweise in Frage zu stellen, denn oftmals nimmt die **Motivation** der geschulten Mitarbeiter über die Zeit ab.

Braucht es wirklich jeden Beauftragten?

Zudem wird die **Sinnhaftigkeit** einiger Aufgaben des Beauftragtenwesens in Frage gestellt. Als Beispiel wurden hier oft der **Leiterbeauftragte oder Fahrstuhlbeauftragte** genannt. Neben den verursachenden Kosten ist die gewissenhafte Durchführung der Kontroll- und Aufklärungsaufgaben dieser Beauftragten anzuzweifeln.

Mehr Verständnis bei der Beantragung von Fördermitteln

Generell begegnen die Unternehmer der Beantragung von Fördermitteln und dem damit verbundenen Aufwand mit **mehr Verständnis im Gegensatz zu induzierten Meldepflichten**, da hier ein größerer **Nutzen** gesehen wird und eine ausführliche Prüfung nachvollziehbar ist. Dennoch zögern einige Teilnehmer bei der Beantragung und wägen **Aufwand und Nutzen** im Vorhinein genauestens ab. In der Vergangenheit mussten viele Unternehmer feststellen, dass der Aufwand im Vergleich zur **geringen Förder summe** nicht in Relation steht. Rund jeder Fünfte **der befragten Unternehmer** sagte sogar aus, dass grundsätzlich keine Fördermittel

beantragt werden, da der Mehraufwand und die damit verbundenen Kosten zu hoch sind.

Die digitale Verwaltung muss vorangetrieben werden

Beim Thema Digitalisierung besteht großer Nachholbedarf. Die meisten Teilnehmer haben nicht das Empfinden, dass die Digitalisierung vollends in Bezug auf den **Bürokratieaufwand mit Behörden** genutzt wird. Dies äußert sich im **Wunsch nach digitaler Vernetzung**, vor allem zwischen Bundes- und Landesebene. Einigen Unternehmen erschien es so, als wäre der **Aufwand für das Ausfüllen von Formularanträgen und Nachweispflichten** lediglich auf die Seite der Unternehmer umverteilt worden. In diesem Zuge werden oft **Medienbrüche** als Problem und Bremse im Bearbeitungsprozess genannt. Die **Bündelung von Informationen** in einem Portal, sowie die **Einführung von eSignaturen** würden begrüßt werden. Teilweise wurde auch die **Benutzerfreundlichkeit der Portale** kritisiert, wobei die Meinungen dazu unterschiedlich waren und einige Unternehmer keine Probleme vermeldeten. Die **Durchführung des OZG** war den wenigsten Teilnehmern ein Begriff.

Um die größten Belastungen der Unternehmen unserer Befragung übersichtlich darzustellen, wurde ein Ranking der am häufigsten benannten Punkte auf S. 20 erstellt.

Ranking der größten Belastungen in der Wahrnehmung der befragten Unternehmen

1.

Sinnhaftigkeit einzelner staatlich induzierter Statistik- und Meldepflichten

2.

Kosten- und Zeitaufwand für staatlich induzierte Meldepflichten

3.

Doppelte Datenabfrage bzw. verschiedene Definitionen

4.

Verbesserungspotential Digitalisierung bzw. störende Medienbrüche

5.

Sinnhaftigkeit Betriebsbeauftragtenwesen

6.

Wunsch nach digitaler Vernetzung

7.

Aufwand bei Fördermitelanträgen nicht in Relation zur Fördersumme

8.

Unsicherheit bei DSGVO

4.1 Ergebnisse der Kostenanalyse

Auf Grundlage der Fragebögen, konnten innerhalb der Befragung auch Informationen zu den Kosten der Unternehmen gewonnen werden. Tabelle 1 informiert über die **jährlichen Durchschnittskosten** aller Teilnehmer.

**Die Durchschnittsangaben beziehen sich auf alle befragten Unternehmen der Studie. Aufgrund dessen werden strukturelle Unterschiede nicht sichtbar; dennoch können die Zahlen einen ersten Eindruck der Situation aufzeigen.*



Tabelle 1: Allgemeine Auswertung der Kostenangaben der befragten Unternehmen

Kostenarten	Jährliche Ø Kosten	Relation zu Personalkosten
Gesamtkosten für Statistik und Meldepflichten	8.900 EUR	0,14 %
Gesamtkosten für Statistik und Meldepflichten (mit Lohnbuchhaltung)	45.600 EUR	0,69 %
Kosten für Betriebsbeauftragtenwesen	133.000 EUR	2,02 %
Kosten Energieaudit	2.400 EUR	0,04 %
Kosten Pflichtaudit	11.000 EUR	0,17 %
Kosten Beantragung von Fördermitteln	5.500 EUR	0,08 %
Gesamtkosten für Bürokratieaufwand	184.000 EUR	2,8 %

*Die jährlichen **Kosten für das Betriebsbeauftragtenwesen** machen rund **2 %** der durchschnittlichen Personalkosten im Jahr aus.*

*Die **Gesamtkosten für Statistik- und Meldepflichten** mit Lohnbuchhaltung machen in Relation zu den Personalkosten **0,69 %** aus.*

Industrieunternehmen tragen die meisten Kosten

Das **Verarbeitende Gewerbe** wird durch das Melde- und Beauftragtenwesen **deutlich mehr belastet** als andere Branchen in unserem Querschnitt. Das liegt an der **erhöhten Anzahl von Betriebsbeauftragten und Regelungen**, denen Industrieunternehmen unterliegen. Tabelle 2 fasst unsere Ergebnisse zusammen.

*Industrieunternehmen haben im Durchschnitt **doppelt so viele Betriebsbeauftragte** wie Unternehmen aus anderen Branchen.*

*Die Gesamtkosten für Statistik- und Meldepflichten (ohne Betriebsbeauftragte) im Verarbeitenden Gewerbe sind relativ betrachtet fast **doppelt so hoch** als in anderen Branchen.*

*Die jährlichen Kosten für das Betriebsbeauftragtenwesen in Industrieunternehmen sind fast **zehn Mal** so hoch als in anderen Branchen.*

Tabelle 2: Vergleich der Kosten der Befragten im Verarbeitenden Gewerbes mit den übrigen Unternehmen

Art des Aufwandes	Verarbeitendes Gewerbe	Andere Branchen (Einzelhandel, IT, Verkehr, Bau, Gründer, Finanzen)
Ø Personalkosten	9.200.000 EUR	4.700.000 EUR
Ø Anzahl Betriebsbeauftragte	52	20
Ø Anzahl Mitarbeiter	183	106
Ø Gesamtkosten für das Betriebsbeauftragtenwesen	280.000 EUR	29.000 EUR
In Relation zu Personalkosten	3,03 %	0,61%
Anzahl der Betriebsbeauftragte in Relation zu Mitarbeiter	28,4 %	18,7 %
Ø Gesamtkosten für Statistik- und Meldepflichten	17.500 EUR	2.800 EUR
In Relation zu Personalkosten	0,19 %	0,1 %

4.2 Analyse des Zeitaufwands und der jährlichen Kosten im Detail

Das Verarbeitende Gewerbe leidet am meisten unter der Bürokratiebelastung im Meldewesen

Es hat sich innerhalb der Befragung gezeigt, dass die **Meldepflichten in Einzelfällen** eine weitaus **größere zeitliche Belastung** ausmachen. Aufgrund dessen wird im Folgenden der Zeitaufwand **branchenspezifischer Meldepflichten** dargestellt. Ein Unternehmen aus der **Finanzbranche** wendet jährlich 80 Stunden auf, um Datenschutz-Richtlinien korrekt einzuhalten. Alle anderen Meldepflichten betreffen Unternehmen aus dem **verarbeitenden Gewerbe**. Diese Branche ist besonders stark von Statistik- und Meldepflichten betroffen.



Tabelle 3: Die zwölf aufwendigsten Meldepflichten in Betrachtung von Einzelfällen

Platzierung	Meldepflicht	Branche	Jährlicher Zeitaufwand in Stunden	Jährliche Kosten in EUR
1.	Einhaltung Datenschutz-Richtlinien	Finanzen	80	4.800
2.	Meldung der Forderungen und Verbindlichkeiten ggü. ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr (§66) à Meldung Z5a Blatt 2	Verarbeitendes Gewerbe	72	4.300
3.	Meldung über KWK-Strommenge	Verarbeitendes Gewerbe	52	3.100
4.	Meldung gelieferter Strommenge an Übertragungsnetzbetreiber	Verarbeitendes Gewerbe	52	3.100
5.	Meldepflichten bei Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr an die Deutsche Bundesbank	Verarbeitendes Gewerbe	48	2.900
6.	Meldung über stromsteuerfrei Verwendung	Verarbeitendes Gewerbe	40	2.400

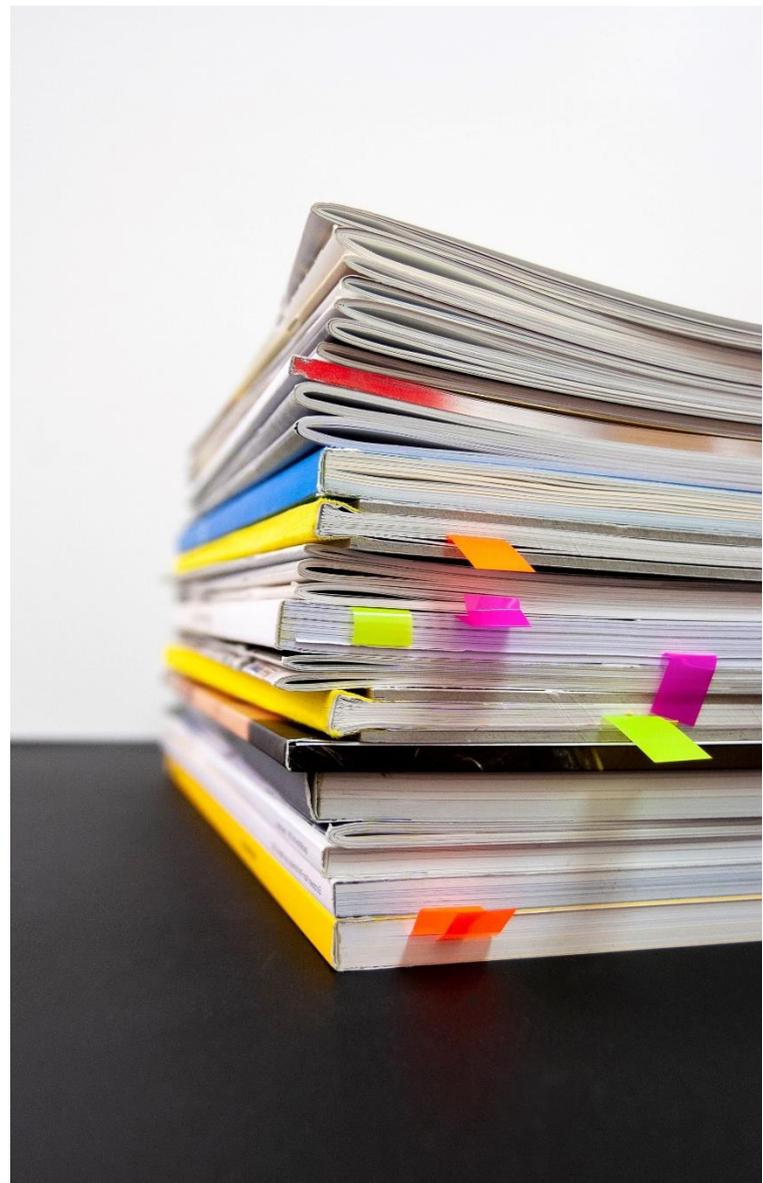
Platzierung	Meldepflicht	Branche	Jährlicher Zeitaufwand in Stunden	Jährliche Kosten in EUR
7.	Transparenzpflicht Hauptzollamt	Verarbeitendes Gewerbe	40	2.400
8.	Stromsteueranmeldung	Verarbeitendes Gewerbe	40	2.400
9.	Bericht Gewässerschutz	Verarbeitendes Gewerbe	40	2.400
10.	Bericht Immissionsschutz	Verarbeitendes Gewerbe	40	2.400
11.	Geldwäscheprävention	Verarbeitendes Gewerbe	40	2.400
12.	Export-Zollmeldungen	Verarbeitendes Gewerbe	40	2.400

Die Umsatzsteuervoranmeldung betrifft die meisten befragten Unternehmen

Neben dem genauen zeitlichen Aufwand ist es auch interessant zu betrachten, welche **Informationspflichten** die Mehrheit unserer befragten Unternehmen haben. Unsere Befragung ergab, dass neun von 14 Interviewpartner eine Umsatzsteuervoranmeldung im monatlichen oder vierteljährlichen Turnus abgeben müssen.

Tabelle 4: Die Anzahl der betroffenen Unternehmen je Meldepflicht

Meldepflicht	Anzahl betroffener Unternehmen
Umsatzsteuervoranmeldung	9 von 14
Investitionserhebung bei Unternehmen und Betrieben	8 von 14
Kostenstrukturerhebung	7 von 14
Erhebung der Investitionen für Umweltschutz bei Unternehmen und Betrieben	6 von 14
Monatsbericht Verarbeitendes Gewerbe	6 von 14
Produktionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe	6 von 14



Zu viele Betriebsbeauftragte im Verarbeitenden Gewerbe

Im Betriebsbeauftragtenwesen zeichnet sich eine ähnliche Situation auf. Hier leiden das **Verarbeitende Gewerbe** und das **Bauwesen** am stärksten unter dem Meldewesen. Besonders auffällig ist der Fall eines Unternehmens mit **52 Mitarbeitern**, worauf **44 Positionen des Betriebsbeauftragtenwesens** verteilt werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass es entsprechende **Überschneidungen** bei den ausführenden Mitarbeitern und evtl. auch **Überlastungen** diesbezüglich gibt.



Tabelle 5: Anzahl der Betriebsbeauftragten im Einzelfall

Branche	Anzahl der Betriebsbeauftragten	Anzahl der Mitarbeiter	In Relation zur Mitarbeiteranzahl
Verarbeitendes Gewerbe	109	451	24 %
Bau	90	430	21 %
Verarbeitendes Gewerbe	44	52	85 %
Verarbeitendes Gewerbe	42	110	38 %
Verarbeitendes Gewerbe	35	170	20 %
Verarbeitendes Gewerbe	29	130	22 %

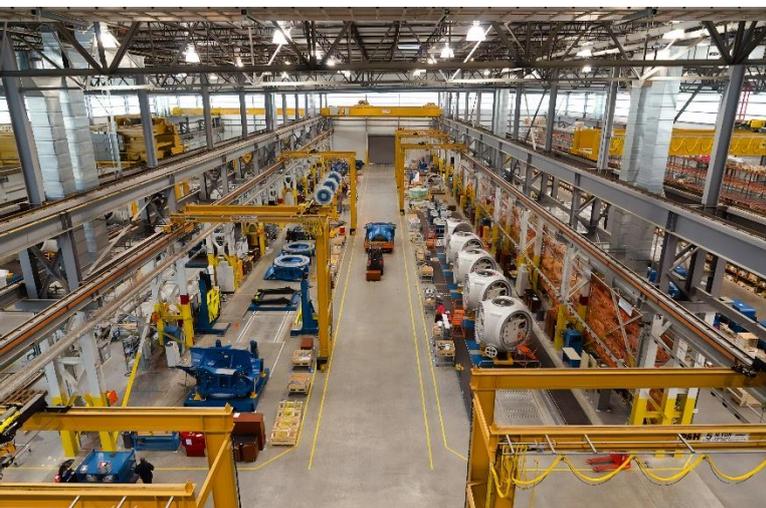
5. DIE BÜROKRATIE- BELASTUNG IN DER WAHRNEHMUNG VON UNTERNEHMEN IM DETAIL

Im Folgenden konnten zwölf Problemfelder anhand der geführten Interviews identifiziert werden. Diese werden mithilfe von Beispielen und Zitaten aus der Praxis illustriert.

Ziel war es, **Wahrnehmungen** und insbesondere **Übereinstimmungen** dieser unter den Teilnehmern herauszufinden und Lösungsansätze aus **Nutzer- bzw. Befragtersicht** herauszuarbeiten. Ziel war es **NICHT**, Lösungsvorschläge generell auf ihre **rechtliche Umsetzbarkeit** zu überprüfen.

5.1 Starke Belastung durch Doppelmeldungen

Doppelmeldungen ergeben sich durch die **wiederholte Abfrage bereits bekannter Daten** zu behördlichen Zwecken. Vorrangig kann dies bei der Abfrage von Daten auf Bundes- und Landesebene passieren. Die betroffenen Unternehmen weisen auf einen erheblichen zeitlichen, sowie finanziellen Aufwand durch die Mehrfachregistrierung einiger Daten hin. Weiterhin kommt es bei den statistischen Erhebungen auch zu **unterschiedlichen Definitionen bei gleichen Begrifflichkeiten** auf den verschiedenen Regierungsebenen. Unternehmen im Mittelstand klagen in diesem Zusammenhang



oftmals über die entstehenden Kosten, aber auch über die Beanspruchung ihres Personals, indem sich durch ausgiebige Recherchen der Zeitaufwand für die Statistikmeldung erhöht.

Die am schwersten Betroffenen...

- **Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes**, die
- **exportieren** und
- eine Unternehmensgröße von **50-150 Mitarbeitern** aufweisen.

Aber auch Unternehmen unabhängig ihrer Unternehmensgröße und aus anderen Branchen, wie **Einzelhandel, Bau oder IT**, verweisen auf diese Problematik.

Doppelmeldungen auf Bundes-, Landes- und EU-Ebene

Rund ein Drittel der befragten KMU klagten über Doppelmeldungen bzw. sehr ähnliche Meldungen auf den verschiedenen Regierungsebenen – Bundes-, Landes- und EU-Ebene. Dabei konnten auch konkrete Institutionen benannt werden, bei denen diese Doppelmeldungen erfolgen. Die Übermittlung der Daten an das **Statistische Landesamt des Freistaat Sachsens**, die **Finanzämter** und der **Bundesanzeiger** seien davon betroffen. Das bezieht sich auch auf unterschiedliche Verwendung ähnlicher Begrifflichkeiten mit fälschlicherweise gleicher Bedeutung. An dieser Stelle sei nochmals zu erwähnen, dass diese Aussagen auf Wahrnehmungen der Unternehmer beruhen. Ein einzelner äußerte bspw., dass die Definition der EU-Grenzen unterschiedlich sei.

Kleine Unterschiede können einen erheblichen Mehraufwand verursachen, **indem Daten neu aufbereitet, berechnet, geprüft und übermittelt** werden müssen. Eine Vernetzung der Behörden – ggf. auch auf freiwilliger Basis - könnte dieses Problem lösen, sodass einmal gegebene Daten vollständig an andere Institutionen weitergeleitet und umverteilt werden.

Neun von 14 befragten Unternehmen sehen einen erheblichen Mehraufwand durch Doppelmeldungen.

Weitere Bereiche, in denen Doppelmeldungen anfallen, sind: **Investitionsmeldungen, Erfassungen des Energieverbrauchs, spezielle Anfragen bezüglich der Investitionen für**

Umweltaufwendungen und Erfassungen des Wasserverbrauchs. Bei letzterem ist es für die Teilnehmer der Befragung schwer verständlich, dass die Daten des Landesamtes bezüglich des Wasserverbrauchs, Einleitgebühren und Frischwasserentnahmegebühren nicht an das Bundesamt weitergeleitet werden.

Doppelmeldungen bei Umweltthemen

Auch Meldungen der Energiedaten bspw. des Energieverbrauches erfolgen doppelt. Zum einen fordert der **Zoll die Daten der Energiekosten-erstattung**, zum anderen das **Statistische Bundesamt**. Im Rahmen der Stromsteuererstattung bekommt der Zoll die Zahlen zu den Energieverbräuchen, die bereits sehr detailliert in der **Material- und Wareneingangserhebung**, sowie der **Jahreserhebung über Energieverwendung** gemeldet werden. Ebenfalls wird nach dem Strom- und Ölverbrauch gefragt. Würde beides gleich zusammen eingegeben werden, müsste sich das jeweilige Unternehmen nur einmal mit diesem Posten beschäftigen. Zusätzlich sind Unternehmen zur Erstellung eines **zertifizierten Energiemanagementsystems** für verschiedenste Stromsteuererstattungen verpflichtet. Dort muss es dann nochmals eingetragen werden, da es staatlich gefordert ist– hier ist für den Staat allerdings nur das Zertifikat relevant.

Als weiteres Beispiel wurde die **elektronische Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen** aufgeführt. Diese Erhebung wird durch das Umweltbundesamt durchgeführt und soll als Entscheidungsgrundlage für die Umweltpolitik dienen. Hier wird der Abfall, welcher vernichtet oder entsorgt wurde, digital in dem **Online-Portal ZEDAL** erfasst. Das ZEDAL-System beinhaltet die komplette Begleitscheindokumentation, dennoch musste das Industrieunternehmen später erneut eine Summe melden. Hier wird gefordert, die behördenübergreifende Zusammenarbeit zu fördern, um unnötige Doppelmeldungen zu vermeiden.

Aufwendige Dokumentationsprozesse in der Anlagenvermittlung

In der **Immobilien- und Finanzbranche** wurde als Beispiel die **doppelte Geldwäscheprüfung** genannt. Aufgrund der Beschaffenheit der Branche sind viele Faktoren, insbesondere Immobiliengeschäfte, beurkundungspflichtig, was eine Überprüfung durch einen Notar erfordert. Daher werden solche Prozesse doppelt geprüft – durch die Firmenmitarbeiter und den Notar. Die **zusätzliche Meldung** und Überprüfung **durch eine staatliche Institution** stellen damit

einen weiteren Aufwand dar und machen den vorangegangenen Aufwand durch die Mitarbeiter des jeweiligen Unternehmens nichtig. Für Anlagenvermittlung muss durch einen Wirtschaftsprüfer jährlich jegliche Form von Beratungsdokumentation geprüft werden. Dafür muss die gesamte Dokumentation lückenlos geführt werden. Der Wirtschaftsprüfer verbringe **ca. einen halben Tag** im Büro, entnimmt Stichproben und bindet in der Zeit die Kapazitäten der Mitarbeiter.

„Da hat man nicht gerade wenig Aufwand für die Katz!“

Mike Siegel, Geschäftsführer der HERSIEG GmbH

Der Lösungsansatz

*Eine **zentrale Plattform** zur Bereitstellung aller statistisch erforderlichen Unternehmensdaten und -informationen, ggf. auch nur **auf freiwilliger Basis**, wäre daher erstrebenswert, um in der Digitalisierung der Verwaltung, sowie im Prozess des Aufwandabbaus hinsichtlich der zu erfüllenden Bürokratielast, voranzuschreiten.*

5.2 Schwierigkeiten bei der Aufbereitung der Daten

Oftmals kritisieren mittelständische Unternehmen den erheblichen Zeitaufwand zur Gewinnung der abgefragten Daten, da diese nicht automatisch erfasst werden. Ein Teilnehmer begegnete dieser Herausforderung sogar durch eine selbsterstellte Software. Trotz der laufenden Bemühungen der Teilnehmer um eine Optimierung summierte sich jedoch der Zeitaufwand der Datenerfassung durch die **laufende Dokumentationspflicht** und die anschließende **Archivierung**.

Jedes vierte befragte Unternehmen hat Probleme bei der Erfassung der abgefragten Daten.

Die am schwersten Betroffenen...

- Unternehmen mit **weniger als 150 Mitarbeitern**,
- **unabhängig von ihrer Branche**.

Automatische Erfassung der Daten nicht immer möglich

Die meisten Probleme in diesem Bereich kommen bei der Kostenstrukturerhebung, der Material- und Wareneingangserhebung, der Erhebung zu den Investitionen für den Umweltschutz, sowie der Erhebung der Energiekosten und der Personalerhebung auf. Die **Kostenstrukturerhebung** liefert umfassende Informationen über die Produktionsergebnisse, die eingesetzten Produktionsfaktoren sowie über die Wertschöpfung in ihren verschiedenen Abstufungen.⁵¹ Generell ist diese Erhebung also ein wichtiger Indikator für alle Strukturuntersuchungen aus dem Bereich der Politik, der Unternehmen und ihrer Verbände. Laut der Auffassung einiger Teilnehmer ist der **Sinn und Zweck** dieser Erhebung jedoch **nicht eindeutig**. Es wurde klar hervorgehoben, dass das vorhandene **ERP-System** im Unternehmen die gewünschten Daten in diesem Rahmen **zu meist nicht erfasst, sodass zusätzlich Zeit in**

die Datengenerierung investiert werden muss.

Der Lösungsansatz

*Neben der notwendigen **Reduzierung der kleinteiligen Daten** schlug ein Teilnehmer vor, sich vorrangig an gebräuchliche Strukturen zu halten, so z.B. bei wirtschaftlichen Kennzahlen auf die **Struktur des Handelsgesetzbuchs**.*

*So könnte auch eine **bessere Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Betrieben** erreicht werden. Das könnte beiden Seiten – den Betrieben und den staatlichen Institutionen- viel Aufwand, Zeit- und Finanzressourcen sparen.*

Die Personalerhebung

Speziell hingewiesen wurde auf die fehlende Sinnhaftigkeit und den Aufwand bei der Personalerhebung. **Jahresstatistiken**, die nach Geschlechtsgruppen erfragen, wie viele Arbeitsstunden in welchem **Verhältnis** und wo abgeleistet werden, wurden als überflüssig bezeichnet, da keine vernünftigen Ergebnisse aus den Informationen abgeleitet werden können. Eine **geeignete Software**, die es erleichtern würde, diese Daten mit einem Mal abrufen zu können, gibt es nicht, was wiederum in mehr Aufwand bei dem **Zusammentragen der Daten** mündet (z.B. bei der Verdiensterhebung und der Personalkostenabrechnung).

Zu hoher Detailgrad bei Material- und Wareneingangserhebung

Ähnliches gilt auch für die **Erhebung zum Material- und Wareneingang**. Diese erfragt den Einkauf von bezogenen Rohstoffen und sonstigen fremdbezogenen Vorprodukten, sowie Hilfsstoffen, Betriebsstoffen, Verpackungsmaterial, Küchen- und Kantinenwaren, Energie,

⁵¹ Destatis (2020c), Qualitätsbericht - Kostenstrukturerhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

Brenn- und Treibstoffen.⁵² Aus Unternehmer-sicht wird hier der **hohe Detailgrad der abgefragten Daten** kritisiert, denn diese müssen händisch gesammelt werden – oder werden lediglich grob geschätzt.

„Lieber wenige, aber verlässliche Zahlen, als viele geschätzte.“

Mike Siegel, Geschäftsführer der HERSIEG GmbH

Überforderung bei Kleinunternehmen

Je komplizierter es für die Unternehmen ist, die korrekten Zahlen zu ermitteln, desto **fehleranfälliger** sind diese. Besonders problematisch ist die Datenerfassung dieser Erhebung jedoch in kleinen Betrieben mit **weniger als 50 Mitarbeitern**. Ein Teilnehmer beschreibt, dass die Anforderungen dieser Meldepflicht so hoch seien, dass eigentlich ein **zusätzlicher Mitarbeiter** beschäftigt werden müsste, der sich mit dieser Thematik befasst. Durch die geringe Gewinnspanne in einem Manufakturbetrieb sei dies allerdings unmöglich.

„Das können die Großen machen, die haben das Personal dafür.“

Ralf Röder, Inhaber der V.E.P. Baumaschinen GmbH

Andere wünschen sich einen spürbaren Mehrwert

Weiterhin ist die Motivation für das Zusammen-tragen der Daten seitens der Unternehmen gering, da für sie **kein spürbarer Mehrwert** entsteht. Die Unternehmen realisieren die Meldepflichten v.a. infolge **der rechtlichen Verpflichtung**, denn bei **Falschmeldungen** bzw. je nach Vergehen können **Bußgelder** anfallen. Dabei nehmen sie eine laufende Unsicherheit wahr, ob Art und Weise sowie Umfang der Beantwortung ausreichend sind.

Der Lösungsansatz

*Die aufwendige Informationsbeschaffung zur Erhebung der Warengruppen könnte durch ein **Online Portal** in Form eines **digitalen Informationsnetzwerkes** und eine dortige **regelmäßige Benachrichtigung** von Neuerungen oder Änderungen reduziert bzw. eliminiert werden.*

Beeinträchtigungen im Tagesgeschäft

Als weiterer Punkt im Zuge der aufwendigen Datenaufbereitung wurden die **Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz** und die **Erhebung der Energieverwendung bzw. Energiekosten** gesehen. Diese Erhebungen richten sich ausschließlich an Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes bzw. der Energie- und Wasserversorgung und an Betriebe des Bergbaus. Die Ergebnisse dieser Erhebungen sollen Aufschluss über den Umfang, die Struktur und die Entwicklungen der Investitionstätigkeiten für den Umweltschutz geben.⁵³ Kleinunternehmer dieser Studie merkten jedoch an, dass diese **Informationspflicht** im geforderten **Umfang fast unmöglich** umzusetzen sei, und das Tagesgeschäft daher beeinträchtigt werde. Auch hier berichtet ein weiterer Unternehmer, dass die geforderten Daten **ausschließlich** für die Erhebung gesammelt werden.



⁵² Destatis (2017), Material- und Wareneingangserhebung

⁵³ Destatis (2019), Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2019 bei Unternehmen

„Normalerweise erfasst das kein Mensch so, wie die das haben wollen.“

Michael Wiegner (Geschäftsführer, SWG GmbH)

Neben der Sinnhaftigkeit der Erhebungen wird auch fehlende Deutlichkeit kritisiert. So sei die **Abgrenzung**, ab wann eine Investition für den Umweltschutz durchgeführt wird, **nicht eindeutig**. Schließlich kann eine einfache Investition in neue Maschinen bereits als Umweltinvestition interpretiert werden, sobald diese stromsparender einsetzbar sind. Der Interpretationsspielraum sei an dieser Stelle einfach zu groß und die **Qualität der Daten nicht überprüfbar**. Hier werden klarere Abgrenzungen gefordert.

5.3 Die Sinnhaftigkeit von Meldepflichten

Die betrachteten Meldepflichten in diesem Bericht beschränken sich ausschließlich auf die staatlich induzierten Meldungen.

Ursache des Spannungsfeldes zwischen Unternehmen und Behörden ist die **fehlende Kommunikation** und Aufklärung hinsichtlich des Nutzens der statistischen Erhebung. Die **Unwissenheit** der Unternehmer kann zu einer minderen Qualität der Erfassung bis hin zur **Nicht-Erfassung** von Meldepflichten reichen. Auch der Gesichtspunkt der **Strafzahlungen bei Verstößen** gegen die Meldepflicht kann zu einem Gefühl des Erfüllungszwangs führen. Die Anzahl der Erhebungen schwankt stark und ist abhängig von der Branchenzugehörigkeit und der Größe des Unternehmens.

Die am stärksten Betroffenen...

- **Industrieunternehmen**, die
- **exportieren** und
- Unternehmen **ab zehn Mitarbeitern**.

Das geplante Lieferkettengesetz in der Praxis

Dieses geplante Gesetz soll regeln, welche Pflichten Unternehmen beim **Schutz von Menschenrechten** haben und wie sie diesen nachkommen können. Damit verbunden ist auch eine Berichterstattung, um die Rechte der Arbeiter zu stärken und Schadensansprüche geltend machen zu können.⁵⁴ Hierzu wurde folgende Einschätzung von einem Interviewpartner beschrieben: Der Gesetzesentwurf sei insofern problematisch, da die Unternehmen teilweise **selbstständig ihre Lieferketten prüfen** und **zertifizieren**. Ein Unternehmer beschrieb, dass die **Einhaltung der Menschenrechte im Code of Conduct** verankert sei. Aus diesem Standpunkt heraus wird die neue Gesetzgebung als **überflüssig und kostenintensiv** angesehen. Grund dafür sind die geforderten Nachweise und Dokumentationspflichten des eigenen Betriebes und der Zulieferer. Der Unternehmer vermutet, dass die zusätzlichen Kosten auf den Preis seiner Produkte addiert werden müssen, um sie zu decken. In seiner momentanen Position als Marktführer wäre das

⁵⁴ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (2020), Faire globale Liefer- und Wertschöpfungsketten

in Ordnung, sollte der technische Vorsprung durch äußere Umstände allerdings zu klein werden, könnte das die Marktposition bedrohen. Die Auswirkungen solcher Gesetzgebungen können durch den entstehenden Zusatzaufwand **existenzbedrohend** werden, wenn dies nicht bei der Implementierung des Gesetzes bedacht wird. Geschieht dann keine weitere **Bürokratieentlastung durch Verschlankung** oder Vereinfachung bzw. Digitalisierung der Prozesse, kann dies ernsthafte Folgen haben.

Kein Mehrwert für Unternehmen

Als weitere unverständliche Erhebungen im produzierenden Betrieb werden die Material- und Wareneingangserhebung, aber auch der Monatsbericht im verarbeitenden Gewerbe genannt. Die Erhebung zum Material- und Wareneingang wurde bereits unter dem Punkt des zu großen Erfüllungsaufwandes betrachtet. Der Monatsbericht im verarbeitenden Gewerbe hingegen erfasst die Gesamtzahl der Mitarbeiter, den Auftragsbestand zum Monatsende, den Umsatz, sowie die Auftragseingänge im Berichtsmonat.⁵⁵ Sein Ziel ist es, einen kurzen Lagebericht zur Konjunktur und zur regionalen Strukturpolitik zu liefern. An beiden Erfassungen wurde die Sinnhaftigkeit des Umfangs kritisiert. Hinzu kommt, dass die Werte für die Meldung dem Unternehmen keinen Mehrwert bieten.

„Es gibt Phasen der absoluten Ohnmacht und Momente wo man sagt ‚Wofür das Ganze?‘“

Claudia Kloppe, Geschäftsführerin der
SF-Automotive

Wenig Verständnis für verspätete Meldungen

Doch nicht nur der **Zeitaufwand und das Unverständnis** werden beim Thema Meldepflichten erwähnt. Eine weitere Belastung würde durch die **Strenge bei Verspätung** der Meldungen hervorgerufen. Teilweise müssen die Meldungen zu **ähnlichen Zeitpunkten** erfasst werden, wodurch eine **sehr punktuelle Belastung** entsteht. Es wurden Beispiele genannt, dass

dafür wenig Verständnis seitens der Behörden aufgebracht wurde, sodass es in einem konkreten Fall zu einer **Ordnungswidrigkeit** durch eine um **zehn Tage** verspätete Meldung kam. Obwohl das Unternehmen inmitten der Corona Krise am Belastungsmaximum angelangt war und die zuständigen Mitarbeiter im Urlaub waren, sprach die zuständige Behörde die Mahnung aus. Durch das in der Nachweispflicht stehende Unternehmen wurde dies als ein **absolutes Ärgernis** betrachtet.

Der Lösungsansatz

*In diesem Zusammenhang ist der Wunsch nach einem **Belohnungssystem** geäußert worden. Wenn Meldungen dauerhaft pünktlich erfolgen, kann ein **Mehrwert** für das Unternehmen geschaffen werden.*

Betroffenheit durch Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

Im Rahmen der Interviews haben Unternehmer die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge kritisiert. Die Erfassung dieser Beiträge findet zweimal im Monat statt, anstatt nur einmal. Der durch die **Vorverlegung entstandene Aufwand** sei zu groß und die Entscheidung der Vorverlegung wird hinterfragt.

⁵⁵ Destatis (2020c), Qualitätsbericht - Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

5.4 Spontane Dienstreisen kaum umsetzbar - A1- Bescheinigung

Die A1-Bescheinigung wird bei der **Entsendung von Arbeitnehmern** ins europäische Ausland bzw. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz ausgestellt. Dieser Antrag muss seit 1. Januar 2019 elektronisch erfolgen, z. B. über das Portal sv.net. Falls eine Person in mehreren Mitgliedsstaaten tätig ist, kann eine A1-Bescheinigung für die Dauer von bis zu fünf Jahren für alle relevante Mitgliedsstaaten ausgestellt werden. Zweck dieser Bescheinigung ist der Nachweis des Sozialversicherungsstatus des Reisenden. **Jedes Meeting und jeder kurze Workshop im Ausland kann seit 2019 kontrolliert werden.** Dabei werden auch **Verwarnungsstrafen** ausgesprochen, wenn die Bescheinigung nicht vorliegt. In Österreich bspw. kann dieses **Bußgeld 1.000 – 10.000 EUR** betragen und sowohl gegen das Unternehmen als auch gegen den Mitarbeiter verhängt werden.

Jeder siebte befragte Unternehmer klagte über die Umsetzbarkeit der A1-Bescheinigung.

Lücken in elektronischer Antragsstellung

Seit dem 1. Januar 2020 bekommen Unternehmen nach **elektronischer Antragstellung** eine Bestätigung, die bereits in Frankreich und Österreich gültig ist. Für alle anderen Mitgliedsstaaten kann der **Erhalt der A1- Bescheinigung bis zu drei Tage** dauern. Spontane Besprechungen und Dienstreisen sind somit faktisch nicht umsetzbar. Die Unternehmen sind gezwungen, ihre Prozesse zur Planung von Dienstreisen anzupassen. Weiterhin wird die Beantragung der A1-Bescheinigung oft im Bereich der **Lohnbuchhaltung** erfolgen, da das elektronische Antragsverfahren im jeweiligen Lohnbuchhaltungsprogramm eingebettet ist. In der Regel findet die Planung von Geschäftsreisen aber in anderen Abteilungen statt.

Die am stärksten Betroffenen...

- **international agierende** Unternehmen

- mit **mehr als 50 Mitarbeitern.**

Eine Belastung für das Tagesgeschäft

In der Praxis wird die Beantragung dieser Bescheinigung als **äußerst aufwendig** und als **Belastung des Tagesgeschäftes** wahrgenommen. Bspw. Logistikunternehmen, die täglich über den Landesgrenzen hinaus tätig sind, müssen zusätzlich noch andere Bescheinigungen mitführen wie die Übersetzung des Arbeitsvertrages auf Landessprache. Der erkennbare Nutzen hinter dieser Masse an Bescheinigungen ist den meisten Unternehmern nicht klar. Die Entsendung der Mitarbeiter ins Ausland sei **höchst kostspielig** und zeitaufwendig. Die Beantragung der A1-Bescheinigung war teilweise nur durch mehrmalige Anrufe, **persönliche Vorstellungen** und damit verbundene Anfahrtswege während der Arbeitszeit möglich gewesen, wodurch zusätzliche **finanzielle Belastungen** auf den Antragsteller hinzukamen.

Der Lösungsansatz

*Ein Verbesserungsvorschlag bzw. ein Wunsch seitens der Unternehmer wurde in eine bessere Umsetzung der digitalisierten Antragsstellung für A1-Bescheinigungen geäußert. Die Beantragung muss **ohne Zeitverzögerung** stattfinden können und jeder Beteiligte, sowohl Geschäftsführer als auch der betroffene Mitarbeiter, sollte in der Lage sein, **dezentral** auf die benötigten Dokumente zuzugreifen. So können das Risiko und das Befürchten von Strafen ausländischer Behörden reduziert werden.*



Sinnhaftigkeit des Beauftragtenwesens

Der Einsatz **betrieblicher Beauftragter** ist in bestimmten Fällen gesetzlich vorgeschrieben. Oftmals stoßen Unternehmen jedoch an die **Grenzen ihrer Personalkapazitäten**, um alle Stellen erforderlicher betrieblicher Beauftragter zu besetzen. Hinzukommt, dass die Besetzung der gleichen Person für mehrere Tätigkeiten des Betriebsbeauftragtenwesens und der damit verbundene Interessenkonflikt vermieden werden muss.

Die am stärksten Betroffenen...

- **Industrieunternehmen**,
- die **exportieren** und
- zwischen **50-450 Mitarbeitern** beschäftigen.

In manchen Unternehmen ist die Anzahl an Beauftragten zu hoch

Ein Beispielunternehmen unserer Studie beschäftigt sich mit Gefahrenstoffen und gibt jährlich insgesamt **64.000 EUR nur für das Betriebsbeauftragtenwesen** aus, wobei es **nur 52 Mitarbeiter** beschäftigt. Gesamtheitlich betrachtet braucht dieses Unternehmen **44 Betriebsbeauftragte** für die unterschiedlichsten Aufgaben. Problematisch wird dies vor allem, wenn die einzelnen Mitarbeiter zu **Schulungen** müssen und vor Ort fehlen. Die Geschäftsführerin merkte an, dass der Sicherheitsbeauftragte in ihrem Betrieb zusätzlich zur Sicherheitsfachkraft beschäftigt werden müsse. Dabei muss sie sicherstellen, dass der Sicherheitsbeauftragte ernannt, beschäftigt, regelmäßig geschult und die Möglichkeit von Beobachtungsrundgängen gegeben wird.

„Jeder Unternehmer ist bestrebt, Arbeitssicherheit an oberste Stelle zu setzen und Unfälle zu vermeiden, aber das Ausmaß des Beauftragtenwesens ist ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit.“

Claudia Kloppe, Geschäftsführerin der SF-Automotive

Unterschiedliche Handhabung von Weiterbildungen

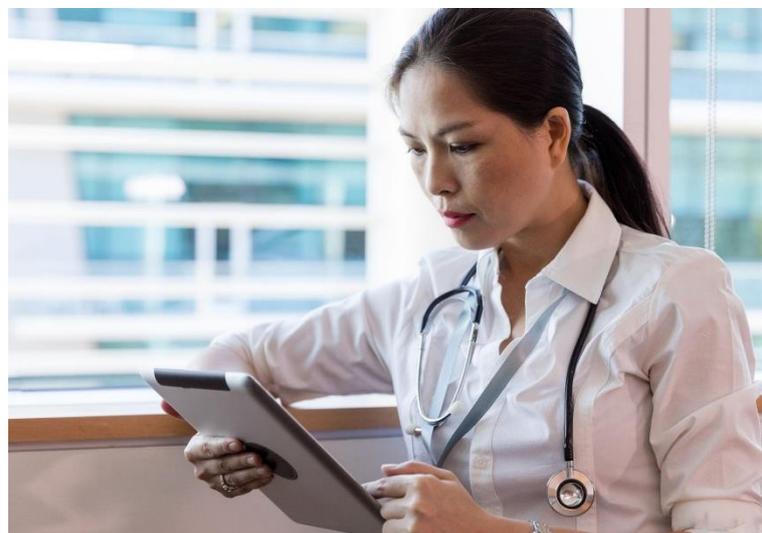
Weiterhin wird auf die **unterschiedliche Handhabung und Regelmäßigkeit von Weiterbildungen hingewiesen**. Der Laserschutzbeauftragte muss demzufolge jährlich geschult werden, der Leiterbeauftragte nur alle drei Jahre. Eine einheitliche Handhabung wäre an dieser Stelle wünschenswert. Das generelle Problem der **Fehlzeiten der Mitarbeiter** im Unternehmen sprechen auch andere Teilnehmer unserer Studie an. Die **Kosten für die Schulungen** der Fachkräfte, deren Dokumentation und Prüfungen unterliegen auch einem gewissen Risikomanagement, denn je nach Vergehen können **Bußgelder** für die Betriebe anfallen.

Kritik an den Anforderungen für Ersthelfer und Betriebsarzt

Außerdem wurde die Sinnhaftigkeit des Betriebsarztes und der Zahl der Ersthelfer oftmals in Frage gestellt. Es wurde bspw. berichtet, dass der Betriebsarzt **kaum vor Ort Untersuchungen** durchgeführt hat. Trotzdem mussten teilweise **finanzielle Mittel** in Höhe von **18.000 EUR jährlich** für diesen Posten aufgebracht werden. Die hohen Kosten standen in diesem Fall keinem Nutzen entgegen.

„Die Sicherheit der Mitarbeiter ist wichtig, Datenschutz, Arbeitsschutz, etc., aber Aufwand- Nutzen muss in Relation stehen. Quasi jedes neue Gesetz erfordert einen neuen Beauftragten.“

Tino Petsch, Vorstand der 3D-Micromac AG



Weiterhin wird die **Dichte der benötigten Ersthelfer** im Betrieb kritisiert. Um alle Vorschriften zu erfüllen, braucht jede Abteilung mindestens einen Ersthelfer, auch im Krankheits- oder Urlaubsfall. Ein Unternehmen merkte an, dass ungefähr 5 % der Belegschaft Ersthelfer sein müssen. Es sei allerdings nicht einfach, passende und **freiwillige Mitarbeiter** zu finden, die diesen Posten übernehmen. An anderen Stellen macht sich der **Fachkräftemangel** bemerkbar - im Raum Chemnitz seien inzwischen kaum noch Betriebsärzte **verfügbar**. Im Moment ist es fraglich, ob ein neuer Betriebsarzt innerhalb eines Jahres gefunden werden kann.

Praxisferne Anforderungen an Beauftragte

In ihrer Sinnhaftigkeit wurden bspw. die Funktionen des **Leiterbeauftragten** und des **Aufzugsbeauftragten** außerordentlich kritisiert. Um alle Vorschriften zu erfüllen, muss der Leiterbeauftragte auch ein **Leiterbuch** führen, was besonders irritierte. Zu dem merkte ein Unternehmer an, dass dieser Posten als nicht sinnvoll erachtet wird. Es sei ihm unvorstellbar, dass ausländische Kollegen so ein Leiterbuch führen und es gäbe **keine einheitliche Regelung auf EU-Ebene** dazu.

„Ein Leiterbeauftragter bzw. der Aufwand für diesen Posten ist überflüssig und zu viel, da reicht an manchen Stellen auch der gesunde Menschenverstand.“

Tino Petsch, Vorstand der
3D-Micromac AG

Der Aufzugsbeauftragte hingegen ist für die Befreiung von Personen in Aufzügen zuständig, was als sinnvoll erachtet wird. Dennoch ist die Rettung an sich selbstverständlich und die Kosten für so einen Posten deutlich zu hoch.

Der Lösungsansatz

*Es wäre möglich die Kosten zu senken, indem der Aufzugswärter **nur im Notfall** kostenpflichtig abzurechnen wäre, anstatt dauerhaft.*

Eingeschränkte Personalkapazitäten

Allgemeine Kritik am internen Beauftragtenwesen wurde von den Unternehmen durch die **Zusatzarbeit der Mitarbeiter** geäußert. Oftmals muss die Geschäftsführung die Position als Beauftragter einnehmen, da die Personalkapazitäten beschränkt sind. Auch **Stellvertreter** seien zusätzlich jedes Mal notwendig, wodurch sich der Aufwand potenziert. Ebenfalls empfinden Unternehmen die **Abwesenheit der Mitarbeiter**, wenn diese auf Schulungen sind, als Belastung. Im schlimmsten Fall können die beauftragten Mitarbeiter ihrem **Tagesgeschäft kaum nachkommen**.



Unwissenheit über Notwendigkeit

Ein Unternehmen aus dem Bereich Finanzen und Immobilien merkte den Aufwand des **Geldwäschebeauftragtenwesens** an. Aufgrund der Betriebsgröße von **zwölf Mitarbeitern** sei es allgemein schwierig, dem Betriebsbeauftragtenwesen gerecht zu werden. Teilweise ist sich dieser Betrieb **nicht sicher**, inwiefern die Regelungen dazu umgesetzt werden müssen. Er hat daher sicherheitshalber eine Person benannt, die sich des Themas annimmt.

Starke Belastung durch Hygienebeauftragten

Darüber hinaus ist in einigen Unternehmen ein Hygienebeauftragter notwendig, der allerdings **extern beauftragt** werden muss. Die interne Kontrolle der Hygiene in diesem produzierenden Unternehmen ist nicht gestattet. Dabei wird gefordert, **regelmäßig Proben** in einer relativ hohen Frequenz zu ziehen. Der Unternehmer

merkte an, dass das **Zeitraaster** der Proben **immer enger** ausfällt und der zeitliche Aufwand dafür als stark belastend wahrgenommen wird.

„Es wäre schön, wenn man das Mittel nutzt, wie es auch bei anderen Verordnungen genutzt wird. Sobald man nach den ersten drei Prüfungen deutlich unterhalb der Grenzwerte ist, kann das Raster einfach größer werden. Sodass, wenn man etwas dafür tut, auch gleichzeitig etwas davon hat!“

Henry Sobieraj, Geschäftsführer der Nickelhütte Aue

Mangelnde Qualität bei Externer Kontrolle

Die Beauftragung von Externen für die Umsetzung des Kontrollwesens birgt jedoch auch einige **Risiken**. Als Unternehmer ist es schwer, **alle Regelungen im Überblick** zu behalten und immer auf dem aktuellen Stand zu sein. **Zu wenige Absprachen** und **persönliche Besuche** der extern Beauftragten sind kein Einzelfall. Ein Teilnehmer äußerte, dass erst durch ständigen Kontakt Probleme gelöst werden. Das nimmt allerdings so viel Zeit in Anspruch, dass sie die Beauftragung auch intern hätte vornehmen können, um selbst die Kontrolle und den Überblick zu haben. Des Weiteren sei es schwer, die **Qualität** der Arbeit eines **externen Beauftragten** im Vorhinein **zu bewerten**.

Der Lösungsansatz

*An dieser Stelle wurde eine **zentrale Registrierung für alle Betriebsbeauftragten** mit Bewertungen vorgeschlagen, um die Qualität des extern Beauftragten zu sichern.*

5.6 Qualität des Energieaudits unterschiedlich

Alle Unternehmen, die nicht den KMU-Status besitzen, sind dazu verpflichtet ein Energieaudit nach dem **EDL-G** durchzuführen. Davon ausgeschlossen sind nur Unternehmen, die ein **Umweltmanagementsystem (EMAS)** oder ein **Energiemanagementsystem (EnMS)** besitzen.⁵⁶ Beim Energieaudit werden unterschiedliche Kritikpunkte angeführt. Zum einen ist die Durchführung extrem aufwendig und die Dauer von der Qualität der Auditoren abhängig. Die Qualifikationen der Auditoren sind teilweise sehr unterschiedlich. Wer demzufolge nicht rechtzeitig ein Energieaudit durchführen kann, da bspw. keine Auditoren verfügbar sind, muss mit einer **Strafe von bis zu 50.0000 EUR** rechnen.



***Mehr als die Hälfte** der betroffenen Unternehmen dieser Studie empfanden den Aufwand des Energieaudits als zu hoch.*

Ausnahmslos **alle betroffenen** Teilnehmer klagten über einen enormen **zeitlichen und finanziellen** Aufwand für das Energieaudit. Bei einem Unternehmen würde das Energieaudit **über vier Tage** andauern, da es von **16 verschiedenen Energiesetzen** betroffen ist. Doch das scheint keine Seltenheit zu sein. Ein weiteres Industrieunternehmen übertrifft diesen

⁵⁶ BAFA (2019), Energieaudit

Zeitaufwand sogar, da hier **60 Stunden für das vierjährige Energieaudit** eingeplant werden. Die Kosten **für die Erbringung eines Energieaudits** wurden auf bis zu **6.500 EUR** beziffert. Als Verbesserungsvorschlag erwähnte ein Befragter die **Änderung des Turnus des Energieaudits**. Momentan findet das Audit in einem vierjährigen Rhythmus statt.

Die am stärksten Betroffenen...

- **energieintensive Unternehmen**, die
- **oder Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeiter** beschäftigen.

Der Lösungsansatz

*Es wäre einfach möglich, die **Turnuszeiten anzupassen**, wenn die letzten drei Kontrollen erheblich unter dem Grenzwert lägen. Bei der Abgaswertmessung wird dies bspw. schon so durchgeführt. Wenn diese dreimal in Folge eingehalten werden, dann wird das **Zeitraster der Überprüfung vergrößert**. Das ist auch ein **Ansporn** für das Unternehmen, die **Messwerte einzuhalten**, da dann der zeitliche Aufwand für solche Überprüfungen geringer wird.*

Anzahl der Meldepflichten im Energiewesen steigt u. a. durch den Emissionshandel

Befragte Unternehmer berichteten, dass die **Anzahl der Meldepflichten im Energiewesen** stark zunähme. Unternehmen, die besonders energieintensiv seien, können nur mit der Hilfe von **Erstattungsanträgen** und **besonderen Ausgleichsregelungen konkurrenzfähig** bleiben. Der monatliche Aufwand dafür sei enorm und ein Wirtschaftsprüfergutachten ist notwendig. Zusätzlich wurden die ständigen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen kritisiert. Als Negativbeispiel wurde hier auch der **Emissionshandel** angebracht, da sich die Formularsätze bzw. Dokumente hier jährlich ändern würden. Der Europäische Emissionshandel ist ein

Instrument zur Minderung der Treibhausgase. Der Aufwand wird sich durch den nationalen Emissionshandel ab 2021 weiter erhöhen. Bei Unternehmen, die in der Energiewirtschaft oder energieintensiven Industrie tätig sind, fallen weitere Meldepflichten an.⁵⁷ Teilweise klagten Studienteilnehmer, dass für das **korrekte Ausfüllen** der Fragebögen **juristische Hilfe** in Anspruch genommen werden müsse, um **Falschmeldungen** und damit verbunden Kosten zu vermeiden.

⁵⁷ Umweltbundesamt (2019), Der Europäische Emissionshandel

5.7 Exportstatistiken zu komplex

Zu den Exportstatistiken gehört die Intrahandelsstatistik, die in **allen EU-Staaten** vorgeschrieben ist. Sie beinhaltet die Meldepflicht zur Erhebung von Statistiken über die **innergemeinschaftlichen Warenbewegungen** mit "Gemeinschaftswaren". Ziel dieser Erfassung ist es, den tatsächlichen Warenverkehr von Gemeinschaftsware zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Versendungen und Eingänge) durch das Statistische Bundesamt statistisch festzuhalten. Der Meldepflicht unterliegen u.a. Warenbezeichnungen, Bestimmungs- oder Herkunftsstaat bzw. -region, Art des Geschäfts und des Beförderungsmittels, Mengen und andere Maßeinheiten, Rechnungsbetrag und/oder ein statistischer Wert. Bereits bekannt ist, dass die **achtstellige Warennummer** des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik schwer zu erfassen ist. Diese Nummer gleicht den ersten acht Stellen der jeweiligen Zolltarifnummer und sofern die Anzahl der bewegten Güter im Wareneingang oder Wareneingang steigt, kann diese Nummer **administrative Schwierigkeiten** nach sich ziehen. Zusätzlich erschweren die **unterschiedlichen nationalen Regelungen** die Datenlage. Sowohl Meldepflicht als auch Meldeschwellen variieren innerhalb der EU.



Bei Verstößen kann eine Ordnungswidrigkeit mit **Bußgeld** geahndet werden. **Fehlende Daten** müssen dabei im Anschluss dennoch nachgereicht werden. Die Höhe des Bußgeldes bei einem Verstoß beträgt **bis zu 5.000 EUR**. Von dieser Regelung sind alle Unternehmen betroffen, die Waren innerhalb Europas **exportieren**, unabhängig von ihrer Branche und Unterneh-

mensgröße. Naheliegenderweise sind die Branchen Industrie und Logistik mit einem weitaus größeren Ausmaß an Meldungen betroffenen, da hier die Anzahl der bewegten Waren steigt; so auch bei den Teilnehmern dieser Befragung.

Die am stärksten Betroffenen...

- **Industrieunternehmen**,
- die **exportieren** und
- zwischen **50-450 Mitarbeitern** beschäftigen.

Fehlendes Verständnis für die Besonderheiten einzelner Unternehmen

Die **Erhebung zum innergemeinschaftlichen Warenverkehr** wurde auch von den Teilnehmern dieser Studie als zu aufwendig angesehen. Insgesamt wären Meldungen an das Statistische Bundesamt **vier bis fünf Mal im Jahr** zu leisten. Dabei wird vor allem die Menge der Erfassungen kritisiert.

Ein Unternehmer äußerte, dass die Meldungen zwar nicht sehr umfangreich sind, aber die **Daten äußerst schwer zu sammeln** seien. Der Teilnehmer führte aus, dass bei dieser Statistik die **Warennummern je nach Euro und Massewert** anzugeben seien; getrennt nach **Land, Verkehrsweg**, usw. Die Liste des eigenen Betriebes sei glücklicherweise noch übersichtlich, da in der Regel mit vier Warennummern und zwei Verkehrswegen ausgekommen wird. Wer ein sehr breit gefächertes Portfolio hat und dann auch noch Luft/See/Landweg benutzt, bei dem werde es sehr aufwendig. Weiterhin äußerte der Unternehmer, dass die **Meldung der Gewichte der Waren absolut nicht nachvollziehbar** sei. In seinem Fall werden Tiefdruckformen (teils deutlich über 500 kg/Stück) und Flexodruckformen (teils nur 1 kg/Stück) gleich betrachtet. Auch die kostenfreien Warenbeistellungen der Kunden werden ebenfalls gewichtstechnisch erfasst. An dieser Stelle äußert der Unternehmer wenig Verständnis für das Ziel dieser Erhebung.

Abweichungen von Meldungen bei Export kaum aufklärbar

Als weiteres Beispiel diente die Meldung zur Umsatzsteuer. Warenlieferungen innerhalb der

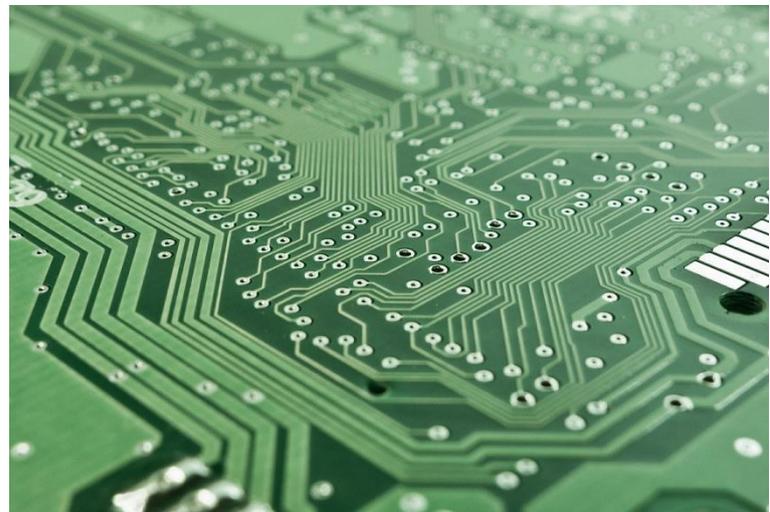
EU gelten in Deutschland im Regelfall als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen.⁵⁸ Im **Bestimmungsland** müssen die Waren jedoch vom **Erwerber der Umsatzsteuer** unterworfen werden.⁵⁹ Der gesamte Prozess ist nur möglich, wenn ein **entsprechender Datenaustausch** zwischen den Ländern stattfindet. Ein Teilnehmer dieser Befragung erläutert an einem konkreten Beispiel die Vorgehensweise: Über eine **Software** könne das Unternehmen sich eine Liste generieren, wo **Umsätze nach Herkunftsland und Empfängerland** zusammengefasst seien. Zum Beispiel wurden mit dem Empfängerland 400.000 EUR erwirtschaftet. Die gleiche Summe muss das jeweilige Land an die eigenen Finanzämter senden. Das Bundeszentralamt für Steuern hat die Aufgabe dieses zu kontrollieren. Kommt es da zu **Abweichungen** erhält das deutsche Unternehmen eine Kontrollmitteilung mit der Aufforderung diese Abweichung zu erläutern. Danach beginnt die **sehr aufwendige Fehlersuche**, da der Fehler demzufolge auch auf der ausländischen Seite hätte erfolgt sein können. Ein häufiger Grund ist die **Schlüsselung der Umsätze**: Bspw. kann ein Umsatz als **Lieferung** generiert werden, aber der Empfänger kann ihn als **Leistung** generiert haben. Die Buchhaltung des ausländischen Kunden ist jedoch nicht einsehbar. So wird ein enormer **Such- und Erklärungsaufwand** erzeugt, worunter die **zeitlichen Ressourcen** stark leiden. An diesem Punkt sei der Kontrollwille nachvollziehbar, dennoch sei das **Steuerrecht zu komplex**, um diesen Aufwand beheben zu können. Es werde immer wieder bei der Meldung der Umsatzsteuer zu solchen Fehlern kommen.

"Lieber weniger abfragen, dafür aber präziser."

Michael Wiegner, Geschäftsführer der SWG GmbH

5.8 DSGVO-Überforderung bei KMU

Die **DSGVO** ist seit dem 25. Mai 2018 laut Beschluss des EU-Parlaments in Kraft getreten.⁶⁰ Daraus resultieren zahlreiche Regelungen z. B.: Dokumentation, Risikobewertung und Kontrolle. Nicht jedes Unternehmen benötigt einen **Datenschutzbeauftragten**, dennoch wurden bei den Teilnehmern unserer Befragung diese oftmals eingesetzt. Wenn Unternehmen sich erfolgreich zertifizieren lassen, können sie sich mit einem **Datenschutzsiegel** auszeichnen. Dieses Siegel belegt, dass alle datenschutzrelevanten Prozesse den Anforderungen der Datenschutzrichtlinie entsprechen und auch mit den **nationalen Anforderungen konform** sind. Generell sind von der DSGVO alle Unternehmen **unabhängig ihrer Branche oder Größe** betroffen. Unternehmen, die besonders viele Kundendaten erheben, sind allerdings stärker betroffen. Bei Nichteinhaltung besteht ein weiterer **Haftungsrahmen** als vor dem Inkrafttreten; jetzt können **Bußgelder** von bis zu 10 Mio. EUR verhängt werden. Dies ist allerdings abhängig von der Größe und Rechtsform des Unternehmens.



Mangelnde Kommunikation

Die **mangelnde Kommunikation** und die **Ungewissheit** über die Faktenlage verunsichern die Gewerbetreibenden. Viele haben das Gefühl, mit diesem Thema allein gelassen zu werden, obwohl sie ein unternehmerisches Risiko

⁵⁸ HK Hamburg (2017), Hinweis auf "steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung" in EU-Sprachen

⁵⁹ BZSt (2020), Zusammenfassende Meldungen

⁶⁰ BMWi (2020b), Europäische Datenschutz-Grundverordnung

eingehen. Neben dem Tagesgeschäft sei es eine **enorme Belastung**, sich bis ins kleinste Detail mit dieser Verordnung auseinanderzusetzen. Einige Betriebe verfolgen einfach die Strategie, **so wenig Daten** wie möglich zu erfassen, um möglichen Strafen durch Nichteinhaltung zu entgehen.

Rund ein Drittel der Teilnehmer äußerten vor allem Unsicherheit und Überforderung im Umgang mit der DSGVO.

Lückenlose Dokumentation kaum möglich

Im Einzelhandel wurde die **Verfahrensdokumentation** offen kritisiert. Diese beinhalte das Abheften gesamter Belege und Rechnungen, sowie das lückenlose, **datenschutzkonforme Dokumentieren** und **Belegen** des Transfers solcher Belege von einer Filiale in die andere. Diese Verfahrensweise entstand in Folge der DSGVO und sei enorm aufwendig. Auch da gäbe es Verbesserungspotentiale. Die Daten des Kunden müssen genauestens erfasst werden, im Einzelfall müsse der Kunde aufgeklärt und diese **Aufklärung** müsse vom Kunden gegengezeichnet werden. Anschließend müsse alles **archiviert** werden. Viele Unternehmer - auch aus anderen Branchen - sind nicht der Auffassung, dass sie der DSGVO **lückenlos** nachkommen oder das dies überhaupt **möglich** sei. Weiterhin sollten Datenschutz-Beauftragte auch regelmäßig Fortbildungen besuchen.

Der Datenschutzbeauftragte

Der Datenschutzbeauftragte hat im Unternehmen die Aufgabe, auf die **Einhaltung der DSGVO** zu achten. Bei interner Besetzung äußerte ein Teilnehmer der Studie, dass versucht werde, die Anforderungen **gesetzeskonform** einzuhalten, aber **Unsicherheit** dennoch vorhanden ist. Alles zu erfüllen und alle Richtlinien zu überblicken sei **schwierig**. Der Aufwand für diese Position wird als deutlich zu hoch wahrgenommen, um alle Richtlinien **praktikabel** umzusetzen

5.9 Fördermittel werden absichtlich nicht beantragt

Das **Antragswesen zur Fördermittelvergabe** wird teilweise als zu komplex und aufwendig beschrieben. oftmals wurde auch die Arbeitsweise der Behörden auf **Landesebene** kritisiert.

Die am schwersten Betroffenen...

- **Industrieunternehmen**,
- die zwischen **50-150 Mitarbeitern** beschäftigen.

Verzicht auf Fördermittel auf Grund der Komplexität des Antrags

Da der bürokratische Aufwand zu hoch sei, verzichten immer mehr Unternehmer auf die Beantragung von Fördermitteln. Es wurde uns bspw. berichtet, dass bei dem Energieprojekt „Potenziale der Nutzung von Abwärme“ die Beantragung abgebrochen werden musste, da der zeitliche Aufwand zu hoch war. Schlussendlich wurde das Projekt **ohne Förderung** realisiert.



Jeder fünfte Teilnehmer verzichtet inzwischen auf die Beantragung von Fördermitteln.

Andere Unternehmer beobachteten **fallende Förderquoten** von nur ca. 20 % oder ein **Wachstum der Projektgröße**. Für kleine Un-

ternehmen (<150 Mitarbeiter) bedeuten Großprojekte meist **zu viele Kompromisse**, die finanziell nicht ausgleichbar sind. Weiterhin bemerkte ein Geschäftsführer, dass die Zusammenarbeit erschwert wird durch die **enorme Dokumentationspflicht**. Es sei zudem ein unverhältnismäßiger Nachteil, für geringe Förderquoten **Wettbewerbsinformationen** wie z. B. Parameter der Herstellung preiszugeben zu müssen. Der **zeitliche Aufwand** der verschiedenen Abteilungen (Buchhaltung, Controlling, etc.) würde die **Personalkosten** in die Höhe treiben und den Nutzen übersteigen.

„Wenn es um kleine Projekte geht von 5.000-10.000 EUR, da hat man oft den gleichen Aufwand wie bei einer halben Millionen Euro.“

Ulf Ender, Dipl. Ingenieur bei der
Grünperga GmbH

Ein weiteres Beispiel für einen besonders langen und **aufwendigen Beantragungsprozess** konnte ein Unternehmen liefern, welches **1,5 Jahre** brauchte. Der Fördermittelantrag ging damals bei der **Sächsischen Aufbaubank** ein, beinhaltete aber noch weitere drei Parteien und eine sehr hohe Fördersumme, wodurch die Antragsstellung **extrem komplex** wurde.

Kritik an der Arbeitsweise der Sächsischen Aufbaubank

Darlehen der Sächsischen Aufbaubank wurden in einem anderen Fall noch einmal speziell kritisiert. Hier wurden 2007 Fördermittel im Rahmen eines Technologie-Förderprojektes vergeben. **Nach zehn Jahren** fand eine erneute Prüfung des bereits bewilligten Darlehens mit **Nachweispflichten** für 70.000-80.000 EUR statt. Dabei mussten **Original-Rechnungen** von 2007 vorgelegt werden, obgleich diese – bestätigt durch einen Stempel der SAB - bereits einmal zur Kontrolle vorlagen, da sie **ordnungsgemäß** zum ursprünglichen Projektabschluss eingereicht wurden. Auch dieser Prozess war **äußerst aufwendig und belastend** für das beteiligte Unternehmen.

Lohnnachweise bei Fördermittelanträgen

In einem anderen Fall wurden die **komplizierten Nachweise zu Personalkosten** erwähnt. Diese seien besonders aufwendig, da der Lohnnachweis von jedem Mitarbeiter **ausgedruckt** und **unterzeichnet** werden müsse. Obwohl be-

reits mehrere Nachweise (Krankenkassennachweise, Kontoauszug, Original-Überweisungsbeleg, Lohnbuchhaltung, etc.) eingereicht werden müssen, müsse dieser Prozess vollzogen werden. Zusätzlich wurde angemerkt, dass je nach Größe des Projektes der Aufwand wächst.

Fördermittel in der Gründerszene

Weiterhin konnten wichtige Eindrücke der Gründerszene gewonnen werden. Von einem Start-Up wurde der enorme Aufwand des Antrags auf **Gründerzuschusses** beschrieben. Bei der Beantragung hätte jegliche **Transparenz** gefehlt. Insgesamt brauchte das Unternehmen **6 Mann-Tage** um den Antrag für 13.000 EUR ordnungsgemäß zu stellen. Das Ergebnis trotz vollständiger Abgabe sei **hochgradig unklar**.

Der Lösungsansatz

*Die Qualität der Antragsprüfung könnte auf digitalem Weg besser erfolgen. Mithilfe von **Big Data** könnte ein **Scoring** durchgeführt werden, wodurch die **Qualität des Antrags im Vorhinein** geprüft werden könnte, um den Prozess der Beantragung erheblich zu unterstützen.*

Ungenügende Branchenkenntnisse

Über den Fall eines Kunden, eines befragten Unternehmers, konnte ein weiteres Beispiel identifiziert werden. Hier wurde ein Förderantrag im Rahmen des Förderprogrammes "Digitalisierung von Geschäftsprozessen (E-Business)" mit Hilfe einer Agentur gestellt. Dies war nötig, da der zu Grunde liegende Prozess sehr rudimentär dokumentiert sei und viele Fragen aufgekomen seien. Schlussendlich wurden SaaS-Lösungen (da keine eigenständige Investition) als **nicht förderfähig deklariert**. SaaS-Lösungen (Software-as-a-Service) sind Anwendungen, die auf Cloudbasis Lösungen für unterschiedliche Anwendungsfelder bereitstellen. Das steht in klarer **Dissonanz** zu den Top Software-Anbietern im Segment E-Business, die alle auf SaaS setzen. Die Förderbedingungen berücksichtigen also nicht den faktischen Marktstandard.

5.10 Digitalisierung der Verwaltung noch in den Anfängen

Im Rahmen des **OZG** sollen bis Ende **2022** alle Verwaltungsdienstleistungen des Bundes und der Länder digitalisiert werden. Einzelne Bundesländer haben Schwerpunkte in der Erarbeitung der Umsetzungsweise.⁶¹ Aktuell fehlen noch **zentrale Verwaltungslösungen** und andere **Prozessoptimierungen**. Auch in dieser Umfrage konnten sich mehr als die Hälfte der Teilnehmer zum Thema Digitalisierung auf eigene Beispiele und Erfahrungen berufen.

Mehr als die Hälfte der Teilnehmer sehen Verbesserungspotential bei der Digitalisierung der Verwaltungsprozesse.

Das bedeutet, dass **jede Branche oder Unternehmensgröße** Defizite bei digitalen Verwaltungsprozessen wahrnimmt. Nach Auffassung der Unternehmen müssen Schritte in Richtung moderner Arbeitsweisen dringend angegangen werden.



„Gut gewollt, aber noch nicht gekonnt.“

Andrea Gerlach, Inhaberin der Goldschmiede Gerlach und Berger

Mangelnde technische Ausstattung der Behörden

Dieser Eindruck schien sich bei den meisten Teilnehmern zu bestätigen. Besonders deutlich zeigte sich dies im folgenden Beispiel: Bei einem Erschließungsprojekt gab es einige Probleme mit einer Behörde. Um gemeinsam in den Dialog zu treten, wurde seitens des Unternehmers der Vorschlag einer **Videokonferenz** unterbreitet. **Mangels Technik** konnte diese allerdings nicht durchgeführt werden. Es zeigte sich, dass die fehlende technische Ausstattung der Behörden die Arbeit – gerade auch in Zeiten der Pandemie - erschwerte.

Medienbrüche erschweren die Antragstellung der Unternehmen

Ein oft angesprochenes Thema in unserer Befragung waren **Medienbrüche in der Antragstellung**. Eine Unternehmerin aus dem Einzelhandel merkte an, dass die Finanzverwaltung nicht darauf vorbereitet sei, dass **Rechnungen vor allem digital zugesandt werden**. Sie sei also verpflichtet alle Rechnungen **auszudrucken und zweifach** – im Büro und in der Filiale vorliegen zu haben. Ähnliches beschreibt ein Unternehmer aus der Industrie, der das Ausfüllen von **digitalen Formularen** als ersten Schritt sieht, aber noch nicht als **finalen Zustand**.

„Früher hat man die Fragebögen per Post zugeschickt bekommen, die wurden kopiert und jemand hat die Informationen übertragen. Heute druckt man sich den Bogen selbst aus und überträgt es oder gibt es irgendwo ein.“

Ulf Ender, Dipl. Ingenieur bei der Grünperga GmbH

Diese Aussage bestärkt den Eindruck, dass bisher **nur die Behörden von Digitalisierungsprozessen profitieren**, wobei sich der Aufwand für die Betriebe kaum merklich reduziert.

Ein weiteres Beispiel kam aus einem Transportunternehmen. Hier sind die **Übermittlungen der Belege und Abrechnungen an die Krankenkassen** auch mit Medienbrüchen verbunden. Die Übermittlung muss digital und postalisch erfolgen, da **Originalbelege** übersendet

⁶¹ VdZ (2020), Sachsen arbeitet an der digitalen Zukunft

werden müssen. Zusätzlich sei auch die Belegtscheindokumentation mit Medienbrüchen durchzogen. Die Dokumentation soll digital erfolgen. Dafür wird diese **mit der Hand** in das **eigene EDV System** übertragen, um sie im Anschluss auszudrucken. Denn bei einer **Anfrage der Behörden** müssen die Daten vorliegen.

Der Lösungsansatz

*Medienbrüche könnten vor allem auch durch die **Einführung einer elektronischen Signatur** vermieden werden. An dieser Stelle könnten Ur-Belege in digitaler Form an die Krankenkassen übermittelt werden.*

1

Problem dabei sei, dass dieser Vorgang aktuell sehr kostspielig sei. Es gebe nur ein bis zwei Firmen, die die **elektronische Signatur** an den Beleg anhängen. Im Einzelverfahren koste eine **Signatur 2,7 bis 4,7 ct**. Bei tausenden Belegen im Jahr sei die Höhe der Kosten nicht mehr vertretbar. Sinnvoll wäre es, wenn **Zertifizierungen und elektronische Signaturen kommerzieller** würden, sodass auch der Preis günstiger werde.

*„Analoge Anträge sind für mich nicht mehr nachvollziehbar im Jahr 2020. Die deutsche Verwaltung liegt stark zurück, wobei es das Jahr 2020 ist und wir uns mitten in Europa befinden. Es ist absurd, dass Anträge noch ausgedruckt werden müssen und nicht als PDF ausfüllbar sind. **Alles in einem Dokument** – das muss das Ziel in Deutschland sein.“*

Christian Gellert, Inhaber bukotec

Beantragungen teilweise an Öffnungszeiten gebunden

Anhand eines weiteren Beispiels wurden verschiedene Vorteile aufgezeigt. So wurde der **Prozess der Beantragung einer simplen Kfz-Zulassung** geschildert: Um einen Firmenwagen zulassen zu können, müsse der Antragsteller **persönlich während der Öffnungszeiten** beim Amt erscheinen, einen Wartezeit zettel ziehen und Wartezeit verbringen. Die Informationen, die er mündlich oder schriftlich abgibt, würden

schlussendlich von dem Mitarbeiter **digital in einen Computer** eingetragen. Es würde nicht nur enorm viel Aufwand für den Antragsteller sparen, sondern auch **doppelte Arbeit** für Antragsteller und Beamten, solche Prozesse grundlegend zu digitalisieren. Auch wären die Dienstleistungen der Behörden **ständig verfügbar** und nicht an etwaige Öffnungszeiten gebunden.

Fehlende Vernetzung der behördlichen Ebenen

Ein weiterer Punkt, der oft thematisiert wurde, betrifft die **Vernetzung** der verschiedenen behördlichen Ebenen und die **fehlende Datenbündelung**. Teilweise müssten Daten in das jeweilige **Online-Portal** und **zusätzlich in das Formular** eingetragen werden.

„Dieser Vorgang ist ein zu großer Mangel punkt im Jahr 2020.“

Claudia Kloppe, Geschäftsführerin der SF-Automotive GmbH

Wieder wird die digitale **Datenabwicklung als Einbahnstraße** zugunsten der **auswertenden Partei** wahrgenommen.



„Erfahrene Experten aus der freien Wirtschaft sind sicher bereit, pro bono mit den Bundes- und Landesregierungen in einen Dialog zu treten, um die Prozesse zu optimieren.“

Christian Gellert, Inhaber bukotec

Online-Portale sind ausbaufähig

Eine Überarbeitung der Portale wurde von zwei Teilnehmern der Befragung ausdrücklich gewünscht. Dabei wurde das Portal **goAML** kritisiert welches ein Modul des Zolls ist. Es wird für die elektronische Übermittlung der zu meldenden Sachverhalte des Geldwäschegesetzes In seiner Funktionalität sei es extrem **nutzungsunfreundlich**. Für die Registrierung im Portal wurden **zwei Arbeitstage** gebraucht bzw. die Anmeldung wurde **abgebrochen**. Daraufhin versuchte der Unternehmer via E-Mail Nachfragen zu stellen, die nie beantwortet wurden. Schnell entstand das Gefühl von **Überforderung**. Ein weiterer Unternehmer klagte über **dysfunktionale Erhebungsportale** der statischen Ämter. Bei diesen Portalen werden verschiedene Erhebungen zusammengeführt, wobei dieses von **Systemabstürzen** durchzogen sei. Weiterhin müsse viel Zeit und Mühe aufgewendet werden, die **richtige Erhebung** auf diesem Portal zu finden.

„Die Portale sind in einem katastrophalen Zustand“.

Mike Siegel, Geschäftsführer der
HERSIEG GmbH

Der Lösungsansatz

*Wünschenswert an dieser Stelle wären eine **bessere Kommunikation** und die **Vordefinition des Unternehmens** im Portal. So könnte viel Aufwand erspart werden und die bearbeitenden Mitarbeiter würden entlastet.*

Ranking der am besten bewerteten Portale

Die Online-Portale konnten in unserer Befragung hinsichtlich Funktionalität und Intuition bewertet werden. Am besten Schnitt das Portal Elster ab, gefolgt vom Online-Portal des Statistischen Landesamts. **Häufige Systemabstürze** konnten bei zwei Portalen vermeldet werden, dem Erhebungsportal eStatistik und dem BUBE-Portal.

1. ELSTER
2. Statistisches Landesamt Freistaat Sachsen
3. Statistisches Bundesamt
4. Destatis
5. Elektronischer Bundesanzeiger
6. GEZ
7. Erhebungsportal eStatistik
8. GEMA
9. Transparenzregister
10. KaVKA-42.BV (Kataster zur Erfassung von Verdunstungskühlanlagen 42. BImSchV)
11. Meine BG (Online-Plattform der Berufsgenossenschaft Holz und Metall)
12. goAML
13. BUBE-Online (Betriebliche Umweltdatenberichterstattung)

5.11 Meldepflichten im weiteren Sinne

Zu den Meldepflichten im weiteren Sinne gehören das **Arbeitnehmerentsendegesetz** und die späte Mitteilung von Änderungen bei der **Mehrwertsteuersenkung 2020** sowie der **technischen Sicherheitszertifizierung (TSE)** von Kassensystemen.

Das Arbeitnehmerentsendegesetz

Das Arbeitnehmerentsendegesetz wurde basierend auf den **Mindeststandards** von Arbeitsbedingungen in verschiedenen Branchen erlassen. Ziel des Gesetzes ist die Festschreibung zwingender Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer, die von im Ausland ansässigen Arbeitgebern zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, nach Deutschland entsandt werden.⁶² Das betrifft vor allem die Bereiche Urlaubsanspruch, Arbeits- und Gesundheitsschutz und Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften.



Zunehmende Verantwortung der Bauunternehmer

Die Dokumentation der **Tätigkeiten der Arbeitnehmer** und **Subunternehmer** im Ausland ist äußerst aufwendig.

„Der leitende Bauunternehmer muss inzwischen teilweise Aufgaben des Zolls und der Bundespolizei übernehmen.“

Marcel Rauchalles, Kaufmännischer Leiter der VSTR Rodewisch AG

Diese beinhalten die Überprüfung des Lohns und die Kontrolle der Anwendung der Tarifverträge. Diese Regelung ist äußerst schwer umsetzbar in der Praxis.

Späte Mitteilung von Änderungen

Die späte Mitteilung von Änderungen in gesetzlichen Regeln wurde vor allem im Einzelhandel und im Hotelgewerbe kritisiert. Als konkrete Beispiele wurden die **Mehrwertsteuersenkung** und die **Kassenverordnung** genannt.

Bekanntgabe der Änderungen nach Umsetzungsfrist

Die Mehrwertsteuersenkung ist Teil des Konjunkturpaketes und bedeutet folgendes: ab 01.07.2020 mindert sich der Umsatzsteuersatz von 19 auf 16 %. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz sinkt von sieben Prozent auf fünf Prozent.⁶³ In einem Fall wurden die konkreten begleitenden Informationen zur Mehrwertsteuersenkung erst **einige Tage** nach **Inkrafttreten** dem jeweiligen Unternehmen mitgeteilt. Die Finanzverwaltung hatte sich erst gemeldet, als die Änderungen schon hätten umgesetzt werden sollen. Dies sorgte für **Missverständnis** und Probleme in der Umsetzung der neuen Regelung. Ein anderes Unternehmen schilderte den **Mehraufwand der Registrierkassen** in diesem Zusammenhang. Es sei ein hoher Aufwand die veränderten Durchlaufkosten abzuarbeiten und die Umstellung für das **halbe Jahr** zu implementieren. Auch dieses Beispiel ist ein grundlegendes Problem.

Die Behörden erlassen neue Verordnungen, auf die die Wirtschaft nicht vorbereitet ist, was sich schlussendlich durch erhöhten bürokratischen Aufwand und damit verbundene Faktoren zum Nachteil für die Firmen entwickelt.

Andrea Gerlach, Inhaberin der Goldschmiede Gerlach & Berger

Unklare Kommunikation bei TSE

Die Kassenverordnung besagt, dass eine elektronische Registrierkasse zum Schutz vor Manipulation seit 1. Januar 2020 einen zertifizierten technischen Schutz enthalten muss. Für ältere

⁶² BMAS (2018), Entsendung von Arbeitnehmern

⁶³ Die Bundesregierung (2020), Konjunkturpaket

und nicht nachrüstbare Kassensysteme gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2022.⁶⁴

Die Umstellung im Januar 2020 erfolgte problematisch, da selbst die Kassenhersteller unvorbereitet und schlecht informiert waren. Die Unternehmen wurden lange im Ungewissen gelassen, ab wann die neue Regelung in Kraft tritt, sodass erst Ende 2019 die ersten Kassensysteme zertifiziert waren. Dies hätte bei der Gesetzgebung besser berücksichtigt werden müssen. Aktuell wurde eine Übergangsfrist der Umstellung bis zum 30.03.2021 gewährt.⁶⁵ Bis heute existiere zudem laut Befragten keine Möglichkeit, der Finanzverwaltung die in den Unternehmen zum Einsatz kommenden Kassensysteme und TSE elektronisch zu melden.

„Die Kommunikation bezüglich der TSE-Zertifizierung von Kassen war lange undurchsichtig und erschwerte den Umstellungsprozess.“

Anja Hofmann, Hoteldirektorin des
Chemnitzer Hofes

⁶⁴ BMF (2020), Steuergerechtigkeit

⁶⁵ Bravekin oHG, (2020), TSE-Zertifizierung von Kassensystemen – neue Kasse in 2020 nötig?

6. DIE ZUSAMMENFASSUNG UNSERER STUDIENERGEBNISSE

Diese Übersicht zeigt unsere Ergebnisse auf einem Blick und gibt Auskunft über die Zielfragestellungen zu Beginn der Studie. Insgesamt konnten wir alle Fragestellungen mit den **gesammelten Daten** und den **mündlich wiedergegebenen Wahrnehmungen** der Unternehmer beantworten.

Wie hoch ist der tatsächliche zeitliche, personelle und finanzielle Aufwand durch die Berichts- und Meldepflichten für regionale Unternehmen?

Der zeitliche, personelle und finanzielle Aufwand variiert stark von Unternehmen zu Unternehmen. Laut der Zeit- und Kostenanalyse im Rahmen unserer Auswertung konnte folgendes festgestellt werden:

- **zeitlicher Aufwand:** Die meiste Zeit wird in die Lohnbuchhaltung investiert, deren Umfang teils durch Informationspflichten beeinflusst wird. Doch außerhalb dieser sind in Tabelle 3 die zeitaufwendigsten Meldepflichten in Einzelfällen vermerkt. In Tabelle 4 sind die am meisten genannten Informationspflichten unserer Befragung aufgelistet.
- **personeller Aufwand:** Im Beauftragtenwesen werden die meisten Personen im Verarbeitenden Gewerbe und im Bau benötigt. Die durchschnittliche Anzahl der Betriebsbeauftragten im Verarbeitenden Gewerbe ist 52. Eine ausführliche Darstellung befindet sich in Tabelle 5.
- **finanzieller Aufwand:** Die Gesamtkosten für Statistik- und Meldepflichten mit Lohnbuchhaltung machen in Relation zu den Personalkosten 0,69 % aus. Die jährlichen Kosten für das Betriebsbeauftragtenwesen machen rund 2 % der durchschnittlichen Personalkosten im

Jahr aus. Eine ausführliche Auflistung der Kosten ist in Tabelle 1 und 2.

Welche Berichts- und Meldepflichten sind am schwerwiegendsten in dieser Betrachtung?

Nach Analyse des Kosten- und Zeitaufwandes führen folgende Berichts- und Meldepflichten unter Betrachtung einzelner Unternehmen zu einem erhöhten Aufwand:

1. Einhaltung Datenschutz-Richtlinien
2. Meldung der Forderungen und Verbindlichkeiten ggü ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr (§66) à Meldung Z5a Blatt 2
3. Meldung über KWK-Strommenge
4. Meldung gelieferter Strommenge an Übertragungsnetzbetreiber
5. Meldung über stromsteuerfreie Verwendung

Eine nähere Betrachtung der Meldepflichten erfolgte in Tabelle 3.



Wie wird die bisherige Digitalisierung über Portale bewertet, entspricht die Funktionalität den Erwartungen, hilft dies bereits bei der Aufwandsreduzierung?

Die Portale werden größtenteils als **funktio-**
nell, aber wenig intuitiv bewertet. Die drei
Portale, die am meisten verwendet werden
und am funktionellsten empfunden werden,
sind das Portal des **Statistischen Landes-**
amtes, das **ELSTER Portal** und das Portal
des **Statistischen Bundesamtes**. Häufige
Systemabstürze konnten im **Erhebungspor-**
tal eStatistik und im **BUBE-Portal** festge-
stellt werden.

Nähere Erläuterungen zu diesem Thema und
eine ausführliche Darstellung ist auf S. 43.

Inwiefern kann eine weitere Digitalisierung und Bündelung der Berichts- und Meldepflichten zu weiterer Entlastung beitragen?

Wenn Unternehmen stärker entlastet wür-
den, könnten **finanzielle als auch zeitliche**
Kapazitäten eingespart werden. Das bedeu-
tet vor allem, dass die Unternehmen ihrem
Tagesgeschäft ohne Beeinträchtigung nach-
kommen könnten und auch das unternehme-
rische Risiko bei Falschmeldungen reduziert
würde. **Weniger Medienbrüche** und eine
flexiblere Antragsstellung können einen
erheblichen Mehrwert diesbezüglich schaf-
fen. Durch die **Bündelung der Daten**, könn-
ten auch **Doppelmeldungen** in Zukunft ver-
mieden werden. Insgesamt würde sich das
Empfinden der Unternehmen ändern, so-
dass die Bürokratiebelastung als weniger
störend wahrgenommen würde. Dies könnte
Auswirkungen auf die Qualität der Melde-
pflichten und die Umsetzung des Beauftrag-
tenwesens haben. Vor allem aber würden
KMU entlastet, die zum Wohlstand unserer
Wirtschaft beitragen.

Welche weiteren Möglichkeiten gibt es, um die Unternehmen konkret in diesem Themenfeld zu entlasten?

Folgende Aspekte führen zu einer **Entlas-**
tung der Unternehmen:

- Verbesserung der **technischen Aus-**
stattung der Behörden
- Vermeidung von **Medienbrüchen**
- Einführung der **eSignatur**
- Optimierung der **Online-Portale**
- Zusammenarbeit der Behörden und
Schaffung einer **zentralen Datenab-**
wicklung, um Doppelmeldungen und Er-
füllungsaufwand zu reduzieren
- Überprüfung der Meldepflichten auf **Dop-**
pelmeldungen auf verschiedenen Be-
hördenebenen
- Schaffung von **Anreizsystemen**, sodass
Nachweispflichten pünktlich durchge-
führt werden (Veränderung des Turnus
der Kontrollen bei mehrmaliger Erfüllung
der Grenzwerte)

Der Ausblick

Diese Studie gab Aufschluss über die aktuelle Wahrnehmung der Unternehmen. Die befragten Teilnehmer konnten klare Missstände bei den **Informationspflichten** und dem damit verbundenen **Erfüllungsaufwand** aufdecken. Bei einigen Problemen konnten sogar **Lösungsvorschläge** entgegengesetzt werden. Es gibt **Verbesserungspotenzial** hinsichtlich der Kommunikation zwischen den Behörden, einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes und einer einheitlichen elektronischen Abwicklung von Meldepflichten.

Besonders deutlich wurde, dass die Informationspflichten im **Verarbeitenden Gewerbe** überhandnehmen. Obwohl bereits das **BEG III** in Kraft getreten ist, scheint sich die Wahrnehmung der Teilnehmer nicht zu bessern. Zu berücksichtigen bleibt, dass die Beziehung zu den Unternehmen verbessert werden muss. Ein fortwährendes Ziel sollte es sein, einen **Perspektivwechsel anzustreben und eine langfristige Partnerschaft zwischen Unternehmen und Staat** zu pflegen. Das eigentliche Problem sind oft nicht die Informationspflichten, sondern die Art und Weise, wie sie den Unternehmen auferlegt werden, und das Unterlassen jedweder **Motivation, sich hieran zu beteiligen, bzw. daraus Nutzen zu gewinnen**. All die gesammelten Daten, die dadurch entstehen, werden zufolge Umfragen kaum genutzt. Laut Prof. Viktor Schönberger sollte es neben der DSGVO auch eine **Datennutzgrund-Verordnung** geben, die genau das regelt.⁶⁶ Nun liegt es jedoch an den **Entscheidungsträgern der Politik**, diese Hinweise ernst zu nehmen und entsprechende **Strategien** für eine Entlastung der (mittelständischen) Unternehmen abzuleiten.



⁶⁶ The Pioneer Beta (2020), Morning Briefing

Quellenverzeichnis

BAFA (2019), Energieaudit, https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energieaudit/energieaudit_node.html, zuletzt abgerufen am 02.06.2020.

BAFA (2020), Leitfaden zur Erstellung von Energieauditberichten nach den Vorgaben der DIN EN 16247-1 und den Festlegungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), [file:///dc1/home\\$/adresden3/Downloads/ea_leitfaden%20\(1\).pdf](file:///dc1/home$/adresden3/Downloads/ea_leitfaden%20(1).pdf), zuletzt abgerufen am 09.11.2020.

BMAS (2018), Entsendung von Arbeitnehmern, <https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Entsendung-von-Arbeitnehmern/entsendung-von-arbeitnehmern.html>, zuletzt abgerufen am 05.10.2020.

BMF (2020), Steuergerechtigkeit, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-02-18-steuergerechtigkeit-belegpflicht.html>, zuletzt abgerufen am 05.10.2020.

BMI (2020a), BMI beschleunigt die Digitalisierung der Verwaltung, https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/OZG/DE/2020/express-digitalisierungslabor.html;jsessionid=2EE0C4B42B5748403792BF2E314A8A33.1_cid364?nn=12998612, zuletzt abgerufen am 02.06.2020.

BMI (2020b), Mit Hochdruck die Digitalisierung voranbringen, <https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/OZG/DE/2020/neue-abteilung.html>, zuletzt abgerufen am 02.06.2020.

BMI (2020c), Onlinezugangsgesetz (OZG), <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsmodernisierung/onlinezugangsgesetz/onlinezugangsgesetz-node.html>, zuletzt abgerufen am 02.06.2020.

BMWi (2020a), Alltag erleichtern, Wirtschaft entlasten, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/buerokratieabbau.html>, zuletzt abgerufen am 09.11.2020

BMWi (2020b), Europäische Datenschutz-Grundverordnung, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Digitale-Welt/europaeische-datenschutzgrundverordnung.html>, zuletzt abgerufen am 05.10.2020

BMWi (2020c), Drittes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III), <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/buerokratieentlastungsgesetz-III.html>, zuletzt abgerufen am 29.10.2020.

BMZ (2020), Faire globale Liefer- und Wertschöpfungsketten, <https://www.bmz.de/de/themen/lieferketten/index.html>, zuletzt abgerufen am 28.09.2020.

Bravekin oHG (2020), <https://www.kassensystemevergleich.de/zertifizierung-kassensysteme-2020/>, zuletzt abgerufen am 09.11.2020.

Bundesregierung (2019), Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie, https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/C-D/drittes-buerokratieentlastungsgesetz-gesetzentwurf-bundesregierung.pdf?__blob=publicationFile&v=6, zuletzt abgerufen am 03.06.2020.

BZSt (2020), Zusammenfassende Meldungen, https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/ZusammenfassendeMeldung/zusammenfassendemeldung_node.html, zuletzt abgerufen am 24.09.2020.

Destatis (2017), Material- und Wareneingangserhebung - Fachserie 4 Reihe 4.2.4 – 2014, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/Publicationen/Downloads-Struktur/material-und-wareneingangserhebung-2040424149005.html>, zuletzt abgerufen am 28.09.2020.

Destatis (2018), Mehr Zahlen, Bessere Entscheidungen?, https://www.destatis.de/DE/Ueber-uns/Kolloquien-Tagungen/Kolloquien/2018/03_Bork.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt abgerufen 02.06.2020.

Destatis (2019), Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2019 bei Unternehmen, https://www.statistik-bw.de/DatenMelden/Formularservice/33_11_I_Erl_Recht.pdf, zuletzt abgerufen am 28.09.2020.

Destatis (2020a), Belastungsbarometer, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Belastungsbarometer/belastungsbarometer.html>, zuletzt abgerufen am 09.11.2020.

Destatis (2020b), Bürokratiekostenindex, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Buerokratiekostenindex/buerokratiekostenindex.html>, zuletzt abgerufen am 09.11.2020.

Destatis (2020c), Qualitätsbericht - Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/monatsbericht-verarbeitendes-gewerbe.html>, zuletzt abgerufen 28.09.2020..

Die Bundesregierung (2012), Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, <https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/ls-kuhlmann/NKR/Leidf%c3%a4den/2012-10-01-leitfaden-erf%c3%bcllungsaufwand.pdf>, zuletzt abgerufen am 10.06.2020.

Die Bundesregierung (2018), Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975232/1566208/4a53844217898dcba6944087076c81ba/leitfaden-ea-data-data.pdf?download=1>, zuletzt abgerufen am 10.06.2020.

Die Bundesregierung (2020), Konjunkturpaket, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/faq-mehrwertsteuersenkung-1764364>, zuletzt abgerufen am 05.10.2020.

Die Bundesregierung, Destatis (2011), Erfüllungsaufwand im Bereich Betriebliche Beauftragte, https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/betriebliche-beauftragte.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 09.06.2020.

DIHK (2018), Vorschläge zum Abbau von Statistik- und Meldepflichten, <https://www.dihk.de/resource/blob/6958/c10fe95d5b70b685f1c11ed05bd92ddd/dihk-stellungnahme-statistik-und-meldepflichten-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 03.06.2020.

Gabler Wirtschaftslexikon (2018), Betriebsbeauftragte – Definition: Was ist „Betriebsbeauftragte“?, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/betriebsbeauftragte-52294>, zuletzt abgerufen am 02.06.2020.

Handelsblatt (2020), Datenwüste Deutschland: wie die Krisenpolitik wirkt, kann keiner sagen, <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/wirtschaftspolitik-datenwueste-deutschland-wie-die-krisenpolitik-wirkt-kann-niemand-so-genau-sagen/26575950.html?ticket=ST-3047261-vor-tHaICP9JbxCM4xuxK-ap3>, zuletzt abgerufen am 02.11.2020.

HK Hamburg (2017), Hinweis auf "steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung" in EU-Sprachen, <https://www.hk24.de/produktmarken/beratung-service/recht-und-steuern/steuerrecht/umsatzsteuer-mehrwertsteuer/umsatzsteuer-mehrwertsteuer-international/warenhandel/innergemeinschaftlich-steuerfreie-lieferungen-1167676>, zuletzt abgerufen am 30.10.2020.

IfM Bonn (2019), Bürokratiewahrnehmung von Unternehmen, https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/publikationen/ifm_materialien/dokumente/IfM-Materialien-274_2019.pdf, zuletzt abgerufen am 03.06.2020.

IHK Chemnitz (2020), Digital verwalten – verlässlich und schnell, <https://www.chemnitz.ihk24.de/share/flipping-book/4903044/flippingbook.pdf>, zuletzt abgerufen am 09.11.2020.

IHK Chemnitz (2020), Die Konjunktur zu Jahresbeginn 2020.

IHK Darmstadt Rhein Main Neckar (2020) Vorgeschriebene Betriebsbeauftragte im Unternehmen, <https://www.darmstadt.ihk.de/produktmarken/beraten-und-informieren/festigung-wachstum/geschaeftsbeziehungen/beauftragtenverzeichnis-3118034>, zuletzt abgerufen am 12.10.2020.

IHK Siegen (2016), Betriebsbeauftragte – Ein Überblick, https://www.ihk-siegen.de/fileadmin/user_upload/Infrastruktur__Planung_und_Verkehr/IHK-Merkblatt-Betriebsbeauftragte-Ein-Ueberblick.pdf. zuletzt abgerufen am 12.10.2020.

IHK Stade (o.J.), Statistikpflichten per Knopfdruck erledigen, <https://www.stade.ihk24.de/standort-elbeweser/wirtschaftspolitik/buerokratieabbau/statistikpflichten-per-knopfdruck-erledigen-4265794>, zuletzt abgerufen am 02.06.2020.

Luber/Schmitz (2019), Was ist ein Audit?, <https://www.security-insider.de/was-ist-ein-audit-a-799396/>, zuletzt abgerufen am 12.06.2020.

NKR (2018), Monitor Erfüllungsaufwand – Diesen Aufwand verursacht die Rechtsetzung der Bundesregierung, <https://www.normenkontrollrat.bund.de/nkr-de/aktuelles/diesen-aufwand-verursacht-die-rechtsetzung-der-bundesregierung-444162#:~:text=Der%20Monitor%20Erf%C3%BCllungsaufwand%20des%20NKR,Juli%202011%20in%20grafischer%20Form.&text=Seit%20Beginn%20der%20Erfassung%20des,Stand%2031.%20Juli%202018>), zuletzt abgerufen am 03.06.2020.

NKR (2020), Krise als Weckruf: Verwaltung modernisieren, Digitalisierungsschub nutzen, Gesetze praxistauglich machen, <https://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/72494/1800428/44bc6f69bc0256967097282af768a05e/20201021-nkr-jahresbericht-2020-data.pdf?download=1>, zuletzt abgerufen am 29.10.2020.

Sage (2015), Sage Studie: Bürokratiebelastung im Mittelstand ist alarmierend, <https://www.sage.com/de-de/blog/sage-studie-buerokratiebelastung-im-mittelstand-ist-alarmierend/>, zuletzt abgerufen am 03.06.2020.

Stiftung Familienunternehmen (2018), Der Erfüllungsaufwand von Gesetzen, https://www.familienunternehmen.de/media/public/pdf/publikationen-studien/studien/Der-Erfuellungsaufwand-von-Gesetzen_Stiftung-Familienunternehmen_Studie_Familienunternehmen.pdf, zuletzt abgerufen am 09.11.2020.

The Pioneer Beta (2020), Morning Briefing, <https://www.thepioneer.de/originals/steingarts-morning-briefing/podcasts/diese-macht-muessen-wir-brechen>, zuletzt abgerufen am 09.11.2020.

Umweltbundesamt (2019), Der Europäische Emissionshandel, <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/der-europaeische-emissionshandel>, zuletzt abgerufen am: 28.09.2020.

VdZ (2019), Aktueller Stand der Themenfeldbearbeitung, <https://www.verwaltung-der-zukunft.org/transformation/aktueller-stand-der-themenfeldbearbeitung>, zuletzt abgerufen am 09.11.2020.

VdZ (2020), Sachsen arbeitet an der Verwaltung der Zukunft, <https://www.verwaltung-der-zukunft.org/digitale-verwaltung/sachsen-arbeitet-der-digitalen-zukunft>, zuletzt angerufen am 25.09.2020.

Anhang

A1 Überblick der grundsätzlich vorgeschriebenen Betriebsbeauftragten

Tabelle 6: Liste der grundsätzlich gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsbeauftragten

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Funktionen	Weiterbildung
Beleuchtungsanlagen	§ 2 Abs. 1-15 BetrSichV-Betriebssicherheitsverordnung	Überprüfung und Beurteilung der Beleuchtung von Arbeitsstätten	Die Fachkenntnisse sind durch Teilnahme an Schulungen auf aktuellem Stand zu halten (BetrSichV § 2 Abs. 6)
Betriebsarzt	§§ 2-4 ASiG , DGUV V2, (BVOASI im Bergbau)	Unterstützungsfunktion durch Beratung, Untersuchung, Empfehlungen, vorgegebene Einsatzzeiten	Nicht gesetzlich geregelt (Arbeitgeber hat gem. § 2, Abs. (3) ASiG-Fortbildungen zu ermöglichen; siehe auch DGUV V2)
Beauftragter für den Datenschutz	§§ 4 f, 4 g Bundesdatenschutzgesetz - BDSG	Sicherstellung des Datenschutzes durch Überwachung, Beratung, Empfehlungen u. Ä.	Fachkunde muss gegeben sein; Fortbildung ist nicht geregelt
Brandschutzbeauftragter	z. B.: § 26 Abs. 2 der Muster- Verkaufsstätten-Verordnung (MvkVO), Krankenhausrichtlinie; Bergbau-Richtlinien, Leitlinien für Brandschutzbeauftragte; auch § 13 Abs. 5 Arbeitsschutzgesetz; kann auch von den Sachversicherern gefordert werden. Einen Hinweis gibt es auch in § 10 ArbSchG.	<p>Unterstützung und Beratung des Unternehmers bei: Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen; Gestaltung von Arbeitsverfahren und Einsatz von Arbeitsstoffen; Ermitteln von Brand- und Explosionsgefahren; Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen; Mitwirken bei der Umsetzung eines</p> <p>Brandschutzkonzeptes, Zusammenarbeit mit der Brandschutzbehörde und der Feuerwehr, Aufstellen des Brandbekämpfungs- und des Alarmplanes; Ausbildung von Mitarbeitern, wie z.B. Brandschutz Helfern, unterwiesenen Personen usw.</p>	Ein Fortbildungsrhythmus als konkrete Forderung oder Empfehlung existiert nicht. Als Empfehlung sollte eine interne Festlegung getroffen werden, z. B. alle 3 Jahre Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsseminaren sowie die Nutzung von Fachliteratur und Gespräche mit Fachleuten.

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Funktionen	Weiterbildung
Ersthelfer	§ 10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG); § 21 SGB VII; § 26, DGUV Vorschrift 1	Eine Person, die als betrieblicher Ersthelfer ausgebildet, bei einem Notfall hilft (indem sie bspw. Erste Hilfe leistet).	§ 26, DGUV Vorschrift 1, Weiterbildung i. R. alle 2 Jahre
Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieur, -techniker, meister)	§§ 5-7 ASiG, DGUV V2 (BVOASI im Bergbau); schriftl. bestellen	Beratung, Überprüfung, Überwachung und Empfehlungen, vorgegebene Einsatzzeiten; Unterstützung des Arbeitgebers beim Arbeitsschutz	Nicht gesetzlich geregelt (Arbeitgeber hat gem. § 5, Abs. (3) A-SiG-Fortbildungen zu ermöglichen; siehe auch DGUV V2)
Gleichstellungsbeauftragter	Bundesgleichstellungsgesetz BGleG; Landesgleichstellungsgesetz LGG	Überwacht und fördert die Umsetzung des BGleG und des Gleichbehandlungsgesetzes AGG im Wesentlichen in Behörden (Land und Kommunen)	Fortbildung ist nicht allgemein geregelt
Sabotageschutzbeauftragter	§ 3a Art. 1-4 SÜG- Sicherheitsüberprüfungsgesetz	Vorbeugung personellen Sabotageschutzes	Fortbildung ist nicht allgemein geregelt
Sachkundige für Leitern und Tritte	BetrSichV, TRBS 2121 Teil 2, § 6 der DGUV 208-016	Leitern und Tritte wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand prüfen (Sicht- und Funktionsprüfung); Prüffristen festlegen	Fortbildung ist nicht geregelt
Schwerbehindertenbeauftragter	§ 98 SGB IX	Ansprechperson für die an der Integration Schwerbehinderter mitwirkenden Behörden, für den Betriebs- bzw. Personalrat des Unternehmens und für die schwerbehinderten Beschäftigten	Fortbildung ist nicht geregelt
Sicherheitsbeauftragter	§ 22 SGB VII, § 20 DGUV V1 in Verbindung mit DGUV-Regel 100-001; schriftl. bestellen	Beratung vor Ort, Überwachung in seinem Tätigkeitsbereich	Arbeitgeber hat gem. § 20 Abs. 6 der DGUV Vorschrift 1 Fortbildungen zu ermöglichen

Quelle: IHK Siegen (2016), Betriebsbeauftragte – Ein Überblick

A2 Überblick der Betriebsbeauftragten für bestimmte Branchen

Tabelle 7: Liste der Betriebsbeauftragten für bestimmte Branchen

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Funktionen	Weiterbildung
Abscheider-Sachkundiger	DIN 1999-100, Wasserhaushaltsgesetz	Kontrolle und Wartung von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten	Sachkundenachweis, mind. nach 5 Jahren wiederholen
Aufzugswärter (Befähigte Person für Aufzüge zur Befreiung von Personen)	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), DIN 13015:- Instandhaltung von Aufzügen und Fahrtreppen - Regeln für Instandhaltungsanweisungen	Instandhaltung Aufzüge und Befreiung von Personen	Die Unterweisung ist zu dokumentieren und regelmäßig zu wiederholen – Technische Regel TRBS 3121
Ausbildungsbeauftragter	Berufsbildungsgesetz	Vermittlung von Ausbildungsinhalten, Unterweisungen und Erteilung von Arbeitsaufträgen, Beurteilung des Auszubildenden	Ausbilderschein nach AEVO, Wiederholung nicht gesetzlich geregelt
Baustellenkoordinator	Baustellenverordnung, Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) 30 -Geeigneter Koordinator	Überwachung Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen	Erwerb der Kenntnisse des Arbeitsschutzes und Koordination durch Aus- und Weiterbildungen
Betriebsbeauftragter für Abfall	§§ 59-60 KrWG, Abf-BetrbV; schriftl. bestellen und zuständigen Behörde anzeigen	Überwachung, Beratung, Empfehlungen, Jahresbericht	Nicht gesetzlich geregelt (Anlehnung BImSchG)
Druckbehälter und Rohrleitungen	Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 1203	Überwachung von Druckbehältern und Rohrleitungen	Weiterbildungsmaßnahmen gemäß Richtlinienreihe VDI 4068
Druckluftfachkraft	Druckluftverordnung § 18	Überwachung gewerbsmäßiges Arbeiten mit Druckluft	Erwerb der Kenntnisse durch entsprechende Aus- und Weiterbildung, nach 3 Jahren wiederholen
Elektrofachkraft	§ 7 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), DGUV Vorschrift 3; Elektrische Anlagen und Betriebsmittel; in Verbindung mit DGUV Information 203-002	Person zum Errichten, Ändern und Instandhalten elektrischer Betriebsmittel und Anlagen.	fachlichen Ausbildung, Kenntnisse, Erfahrungen, Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen; Weiterbildung nicht geregelt

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Funktionen	Weiterbildung
Energiebeauftragter, Energiemanagementbeauftragter	keine (freiwillig z.B. nach DIN EN ISO 50001)	Einführen, dokumentieren, verwirklichen und aufrechterhalten eines Energiemanagementsystems, Schulung der Mitarbeiter und alle Personen, die im Namen der Organisation arbeiten, Ständige Verbesserung der Energieeffizienz, Durchführung von Energieaudits	Soll über hinreichende Qualifikation und Fachkompetenz bezüglich Energieeffizienz verfügen; Fortbildung ist nicht geregelt.
Hygienebeauftragter	keine (freiwillig nach DIN ISO 9001 in Verbindung mit § 4 LMHV)	Unterstützung und Beratung des Unternehmens, Entwicklung und Umsetzung von betrieblichen Maßnahmen und Kontrollen nach § 4 LMHV	Die Weiterbildung zum Hygienebeauftragten wird durch interne Vorschriften der Weiterbildungsträger geregelt.
Hygienefachkraft	Infektionsschutzgesetz	Sicherstellung des hygienegerechten Betriebs von Verdunstungskühlanlagen	Weiterbildungsmaßnahmen sind den entsprechenden Blättern der Richtlinienreihe VDI 2047
Kesselwärter (Befähigte Person für Dampfkesselanlagen)	Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln für Dampfkessel (TRD)	Prüfung von Dampfkesselanlagen	regelmäßige Fortbildungen werden empfohlen, unterliegt der Betreiberpflicht
Laserschutzbeauftragter	§ 5 OStrV für Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4	Überwachung des Betriebes von Lasereinrichtungen, Unterstützung des Unternehmers und Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit im Fachbereich Laserstrahlenschutz	Eine explizite Verpflichtung zur Weiterbildung des Laserschutzbeauftragten gibt es in der OStrV nicht.
Medizinprodukte, Sicherheitsbeauftragter für...	Medizinproduktegesetz § 30	Kontrolle Sicherheit, Eignung und Leistung der Medizinprodukte	Fortbildung gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV)
Pharmazeutischer Informationsbeauftragter	Arzneimittelgesetz § 74	Überprüfung der Kennzeichnung, der Packungsbeilage, der Fachinformation und der Werbung mit dem Inhalt der Zulassung oder der Registrierung	Fortbildung sichert Fachkenntnis

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Funktionen	Weiterbildung
		oder, mit den Inhalten der Verordnungen	
Pharmazeutischer Stufenplanbeauftragter	Arzneimittelgesetz § 63	Festlegung Informationsmittel und -wege	Fortbildung sichert Fachkenntnis
Qualitätsbeauftragter, Qualitätsmanagementbeauftragter (QMB)	keine (freiwillig nach DIN EN 45001) keine (freiwillig nach DIN EN ISO 9000 ff.)	Aufbau und Aufrechterhaltung des Qualitätsmanagements- und Qualitätssicherungssystems, Schulung der Mitarbeiter	Der Qualitätsbeauftragte bzw. QMB muss für seine Aufgabe fortgebildet werden. Hierfür gibt es zahlreiche Anbieter, deren Auswahl von der Branche und den Anforderungen an den Qualitätsbeauftragten abhängt. Es ist wichtig, dass der Anbieter akkreditiert ist.
Sicherheitsdatenblätter, Fachkundiger für die Erstellung von ...	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006, Technische Regeln für Gefahrstoffe -Sicherheitsdatenblatt (TRGS 220)	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe	Die Fachkunde ist durch die Teilnahme an Auffrischkursen auf aktuellem Stand zu halten (REACH-Verordnung Anhang II).
Tierschutzbeauftragter	Tierschutzgesetz § 8	Sicherstellung des Tierschutzes	Regelmäßige Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Versuchstierkunde und des Tierschutzes müssen als selbstverständlich vorausgesetzt werden, ist gesetzlich nicht geregelt.
Transplantationsbeauftragter	Transplantationsgesetz (TPG), Richtlinien zur Organtransplantation gemäß § 16 TPG, Richtlinien der Bundesärztekammer	Befähigung Transplantationen	Curriculum Organspende
Transfusionsschutzbeauftragter	Transfusionsgesetz, Richtlinie zur (Hämotherapie) gemäß §§ 12 und 18 TFG	Befähigung Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und Anwendung von Blutprodukten	Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der klinischen Transfusionsmedizin und Hämotherapie

Quelle: IHK Darmstadt Rhein Neckar (2020) Vorgeschriebene Beauftragte im Unternehmen

A3 Überblick der Betriebsbeauftragten beim Umgang mit Gefahrstoffen

Tabelle 8: Liste der Betriebsbeauftragten beim Umgang mit Gefahrstoffen

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Funktionen	Weiterbildung
Asbest Sachkundiger	Technische Regel für Gefahrstoffe- TRGS 519	Überwachung der Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit Asbest	TRGS 519 Lehrgang, alle 6 Jahre wiederholen
Begasungsleiter	Technische Regel für Gefahrstoffe- TRGS 512, Abschnitt 13	Überwachung der Sicherheit beim Umgang mit Gefahrstoffen	Kenntnisse gefordert, Sachkunde-Nachweis, alle 5 Jahre wiederholen
Beauftragter für die Biologische Sicherheit (BBS)	§ 16 Gentechnik- Sicherheitsverordnung – GenTSV; § 16	Überwachung der Sicherheit bei gentechnischer Arbeiten; Beratung und Unterstützung (§ 18 GenTSV); Risikobewertung; Auswahl pers. Schutzausrüstungen	Kenntnisse gefordert, Sachkunde-Nachweis (§17 GenTSV); regelmäßige Weiterbildung nicht geregelt
Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz	§§ 64-66 WHG, schriftl. bestellen und zuständigen Behörde anzeigen	Überwachung, Beratung, Empfehlungen, Jahresbericht	Anlehnung BImSchG
Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz	§§ 53-58 BImSchG, 5. BImSchV schriftl. bestellen und zuständigen Behörde anzeigen	Überwachung, Beratung, Empfehlungen, Jahresbericht	§ 9, Abs. (1); 5. BImSchV: alle 2 Jahre eine Weiterbildung
Entsorgungsverantwortlicher	§§1-31 EfbV- Entsorgungsfachbetriebeverordnung	Unterstützung und Beratung des Unternehmens hinsichtlich der Entsorgung	Gemäß § 9 Abs. 3 EfbV haben regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermittelt werden, teilzunehmen
Explosionsschutzbeauftragter	BetrSichV	Beratung und Unterstützung des Unternehmers in allen Belangen des vorbeugenden Explosionsschutzes. Dazu gehört die Erstellung aller erforderlichen Dokumente, wie eine Explosionsschutzdokumentation,	Die TRBS 1203 und die Betriebssicherheitsverordnung verpflichten den Betreiber einer ExAnlage, befähigte Personen regelmäßig weiterzubilden zu lassen.

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Funktionen	Weiterbildung
		die Gefährdungsbeurteilung und ein Gefahrenabwehrplan.	
Gefahrgutbeauftragter	§§ 1 ff. GbV	Überwachung, Beratung, Empfehlungen, Jahresbericht	Schulungsnachweis nach § 4 GbV; Besuch eines von der Industrie- und Handelskammer (IHK) anerkannten Lehrgangs, alle 5 Jahre wiederholen.
Gefahrenstoffbeauftragter	§ 6 GefStoffV-Gefahrstoffverordnung	Beratung Umgang mit Gefahrstoffen und Durchführung Gefährdungsbeurteilung	Arbeitgeber hat gem. § 5 Abs. 1 des ASIG's Fortbildungen zu ermöglichen
Sprengstoffbeauftragter	§§ 1-53 SprengG-Sprengstoffgesetz	Umgang und Verkehr sowie Einfuhr und Durchführung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör.	Befähigungsschein (§ 20 (1,2) SprengG), alle 5 Jahre wiederholen, mind. 1 Transport im Jahr
Strahlenschutzbeauftragter	§§ 31-33 StrlSchV, §§ 13 ff. RöV	Information des Strahlenschutzverantwortlichen, Überwachung, Empfehlung, regelmäßige Unterweisung der strahlenexponierten Personen, Vermeidung von unnötigen Strahlenexpositionen	§ 30, Abs. (2) StrlSchV; Alle 5 Jahre Weiterbildung
Störfallbeauftragter	§ 58a-d BImSchG, 5. BImSchV, 12. BImSchV – Störfallverordnung	nur im Falle eines Störfalles Koordinationsaufgaben, Überwachung, Sicherheitsanalyse, Jahresbericht	§9, Abs. (1) der 5.BImSchV, Weiterbildung mind. alle 2 Jahre
Umweltschutzbeauftragter, Umweltmanagementbeauftragter (UMB)	keine (freiwillig nach DIN EN ISO 14000 ff. oder EMAS-VO)	Hat eine Schlüsselposition und koordiniert die gesamten Umweltschutzaktivitäten im Betrieb bzw. pflegt das Umweltmanagementsystem.	Nicht gesetzlich geregelt

Quelle: IHK Darmstadt Rhein Neckar (2020) Vorgeschriebene Beauftragte im Unternehmen